Finanzplanung von Berlin 2025 bis 2029

Beschluss des Senats von Berlin vom 2. September 2025

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstr. 59, 10179 Berlin

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	5
1	Rahmenbedingungen	7
2	Risikoanalyse	21
3	Konsolidierung und Haushaltsüberwachung	33
4	Finanzpolitischer Kurs	41
5	Konsequenzen für die Investitionsplanung	51
6	Eckwerte der Finanzplanung 2025 bis 2029 und Herleitung der Teilkomponenten der strukturellen NKA	59
7	Erläuterungen zu den Eckwerten der Finanzplanung	63
8	Gemeinsames Schema	77
	Kompendium wichtiger Fachbegriffe	81

Vorwort

Mit dem Entwurf für den Doppelhaushalt 2026/2027 hat der Senat von Berlin erneut auf die gewaltigen Herausforderungen reagieren müssen, vor denen das Land steht. Es galt, einem enormen Investitionsbedarf Rechnung zu tragen sowie die auf Bundesrecht beruhenden, exorbitant steigenden Transferausgaben zu finanzieren - und gleichzeitig notwendige Reformen und Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten, ohne die soziale Balance der Stadt zu gefährden.

Der Ausblick auf die kommenden Jahre zeigt, dass diese Anstrengungen fortgesetzt und weiter intensiviert werden müssen. Die Finanzpolitik der kommenden Jahre muss auf allen staatlichen Ebenen unter dem Dreiklang von „Konsolidieren – Investieren – Reformieren“ stehen. Dabei sind alle drei Elemente gleichermaßen wichtig.

Angesichts aufgezehrter Reserven, rasch steigender Zinsausgaben und der absehbaren Entwicklung der Versorgungsausgaben des Landes bleibt eine Konsolidierungspolitik, die Ausgaben und Einnahmen des Landes wieder in Einklang bringt, alternativlos. Es geht darum, den finanziellen Gestaltungsspielraum für politische Entscheidungen auch in Zukunft zu sichern.

Diese Konsolidierungspolitik kann aber nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn sie eingebettet ist in einen umfassenden Reformprozess, der sich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene vollziehen muss. Eine umfassende Reform des Sozialstaats und bundesgesetzlich begründeter Standards ist dafür ebenso notwendig wie die konsequente und kritische Anpassung der vom Land bestimmbaren Regeln und Verfahren. Mit der Berliner Verwaltungsreform ist ein zentraler Baustein konzipiert, dem andere folgen müssen und werden. Effizientere Prozesse und ehrliche Aufgabenkritik müssen dazu führen, gleiche oder bessere Leistungen für Bürgerinnen und Bürger mit einem geringeren Ressourcenaufwand zu erbringen. Diese Modernisierung und Neuausrichtung der öffentlichen Verwaltung ist unabhängig von fiskalischen Zwängen geboten, schon aufgrund des demographischen Effekts auf den Personalbestand des öffentlichen Dienstes.

Noch hat Berlin die Chance, diese unausweichlichen Veränderungen in eigener Verantwortung zu gestalten. Die Neuausrichtung der Finanzpolitik ist dabei eine langfristige Aufgabe, kein einmaliger Akt. Sie erfordert Mut, Durchhaltevermögen und Konsequenz im Handeln. Jedes Hinauszögern des Notwendigen hätte gravierende Einschränkungen demokratischer Gestaltungsmöglichkeiten in den kommenden Jahren zur Folge. Schon heute ist der Haushalt weitgehend durch Entscheidungen der Vergangenheit festgelegt. Weitere Zukunftslasten würden die Versteinerung vollenden. Die vorliegende Finanzplanung beschreibt deshalb nicht nur den Handlungsbedarf, sondern auch zentrale Leitplanken für den nötigen Reformprozess.

Stefan Evers

1 Rahmenbedingungen

- Berlin weist noch überdurchschnittliche Wachstumsraten auf, es bestehen jedoch Anzeichen für eine Abschwächung des Aufholprozesses.
- Die Entwicklung der Steuereinnahmen hat sich nach den Schwankungen der Krisenjahre normalisiert. Steuerrechtsänderungen, der Zensuseffekt sowie die gesamtstaatliche Wachstumsschwäche dämpfen aber das Wachstum der Steuereinnahmen.
- Mit einer Änderung der grundgesetzlichen Schuldenbremse hat die neue Bundesregierung auch für die Länder wichtige Parameter für die öffentlichen Haushalte geändert. Aus anderen Vorhaben des Bundes-Koalitionsvertrages resultieren positive wie negative Effekte für den Landeshaushalt.
- Ein Bevölkerungswachstum ergibt sich rechnerisch weiterhin nur noch aufgrund von Netto-Zuwanderung aus dem Ausland. Die Komponenten des Bevölkerungszuwachses werden heterogener und schwieriger zu prognostizieren.

1.1 Berliner Wirtschaft verliert im Aufholprozess an Schwung

Die strukturelle Wachstumsschwäche Deutschlands sowie die geoökonomischen Gegenwinde beginnen sich auch in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Berlins niederzuschlagen. Es mehren sich außerdem Anzeichen dafür, dass der seit 2015 sehr starke wirtschaftliche Aufholprozess Berlins relativ gesehen an Dynamik verliert. 2024 wuchs das regionale Bruttoinlandsprodukt (BIP) zwar wiederum überdurchschnittlich: Während das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) deutschlandweit im Vergleich zum Vorjahr um -0,2% schrumpfte, stieg es in Berlin um immerhin 0,8% (vgl. Abb. 1). Der Anteil Berlins am gesamtstaatlichen BIP stieg ebenso weiter an (nunmehr 4,8%) wie das nominale BIP pro Kopf, das mit 107,5% noch deutlicher über dem Bundesdurchschnitt lag (vgl. Abb. 2). Allerdings war der Wachstumsvorsprung Berlins mit einem Prozentpunkt so gering wie zuletzt 2017; im Durchschnitt der Jahre 2015-2023 war der Vorsprung fast doppelt so hoch (+1,9%).

Berlins BIP-Wachstum 2024 wieder überdurchschnittlich

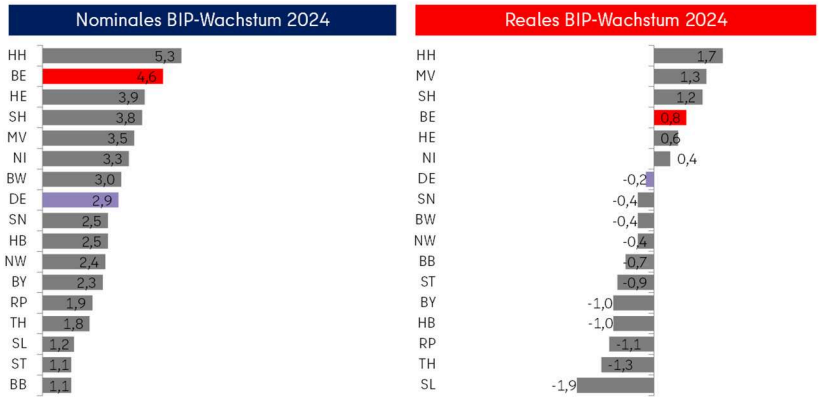

Quelle: VGR der Länder

Abb. 1 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

Nominales BIP p.c. im Ländervergleich, 2024

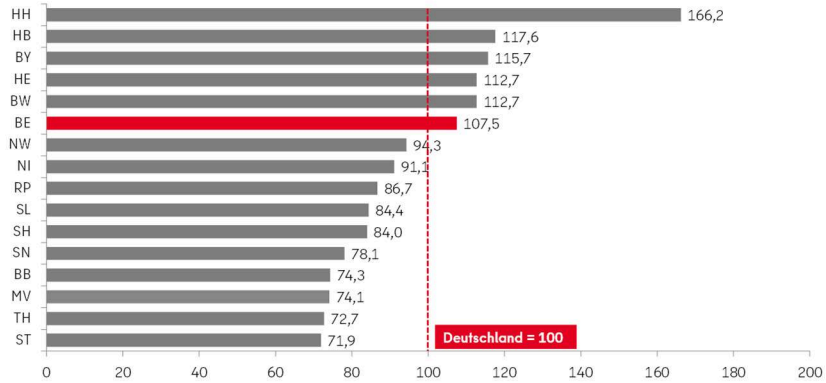

Quelle: VGR der Länder

Abb. 2 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch im Arbeitsmarkt, wo der stark überdurchschnittliche Anstieg der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten seit etwa Mitte 2023 in eine Seitwärtsbewegung überging (vgl. Abb. 3). Die Zahl der Erwerbstätigen stieg 2024 nur noch marginal schneller als im Bundesdurchschnitt (+0,3% vs. 0,2% bundesweit); zum Vergleich: 2023 nahm die Zahl der Erwerbstätigen mit Arbeitsort in Berlin noch um 1,6 % und im Jahr 2022 um 3,4 % zu. Die Arbeitslosenquote lag im Juli 2025 bei 10,3 Prozent und legte damit im Vorjahresvergleich 0,7 Prozentpunkte zu. Zu der geringeren Dynamik am Arbeitsmarkt beigetragen haben dürfte vor allem die deutliche gestiegene Zahl von Insolvenzen, die sich dem

Niveau der dot.com-Rezession zu Anfang des Jahrtausends nähert (vgl. Abb. 4). Hierin spiegeln sich auch Nachholeffekte der während der Corona-Jahre teilweise ausgesetzten Insolvenzregelungen wider.

Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stagniert
(Jan 2019 = 100)

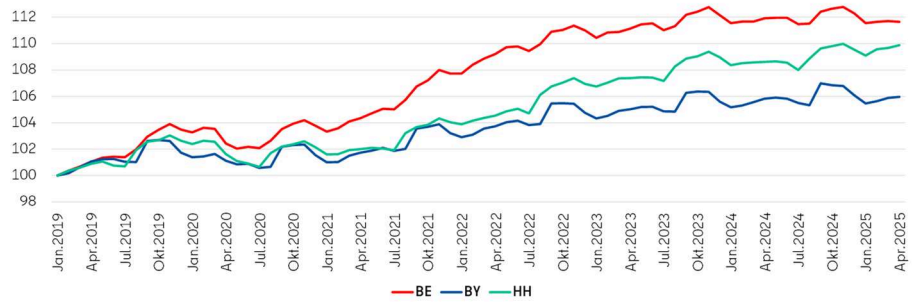

Quelle: Agentur für Arbeit

Abb. 3 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

Zahl der Unternehmensinsolvenzen steigt deutlich

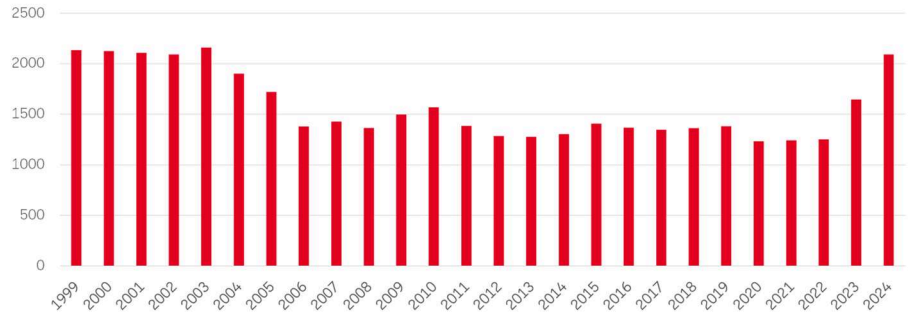

Quelle: AfSBB

Abb. 4 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

Wachstumstreiber der Berliner Wirtschaft waren anders als in den Vorjahren das Verarbeitende Gewerbe (+3,3 % ggü. Vorjahr) und das Baugewerbe (+1,8 %). Auch der Bereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe trug mit einem Anstieg um 1,7% wieder, wenn auch nicht im Umfang des Vorjahres, zum Wachstum bei. Der Beitrag des Dienstleistungssektors zum Wachstums fiel mit plus 0,6% hingegen schwächer aus als in den Vorjahren, da dort das wiederum starke Wachstums im Sektor Information und Kommunikation (+3,2%) u.a. durch den Rückgang bei den Finanz- und

Versicherungsdienstleistern (-0,5 %) und den Unternehmensdienstleistern (-0,9 %) aufgewogen wurde.

Auch wenn für Berlin im laufenden Jahr wiederum ein den Bundesdurchschnitt übersteigendes BIP-Wachstum erwartet wird, bleibt die Wachstumsdynamik bisher verhalten. Die Umsätze im verarbeitenden Gewerbe liegen deutlich unter Vorjahresniveau; das Wachstum der Umsätze in den Dienstleistungssektoren war in den ersten vier Monaten des Jahres nur so hoch wie im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Im Tourismussektor liegen Gäste- und Übernachtungszahlen zur Jahresmitte noch immer unterhalb des prä-pandemischen Niveaus und sogar unter jenen des Vorjahres. Ein Wachstum des realen BIP von mehr als 1% erscheint daher in Summe als unwahrscheinlich.

Ob sich der für die deutsche Volkswirtschaft für die Jahre 2026-2027 vorhergesagte Aufschwung auch in Berlin niederschlagen wird, ist offen. Die jüngste Konjunkturumfrage der IHK Berlin vom Frühsommer[1] gab diesbezüglich noch keine Anlass zur Hoffnung, sondern zeigte vielmehr eine im Vergleich zum Jahresbeginn schlechtere Einschätzung der Geschäftslage und skeptische Geschäftserwartungen; die Beschäftigungs- und Investitionspläne der Unternehmen sind aktuell noch verhalten. Zweifelsohne wird der expansive fiskalische Impuls 2026 auch in Berlin eine Wirkung auf das nominale BIP entfalten; ob daraus aber eine nachhaltige Steigerung des realen Wirtschaftswachstums resultieren wird, wird nicht nur von der weltwirtschaftlichen Entwicklung und wirtschaftspolitischen Weichenstellungen in Berlin, sondern auch und vor allem davon abhängen, ob die fiskalische Expansion mit dringend erforderlichen strukturellen Reformen einhergehen wird, die die Potentialwachstumsrate Deutschlands nachhaltig erhöhen.

1.2 Entwicklung der Steuereinnahmen

Maßgeblich für das Steueraufkommen sind die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, steuerrechtliche Änderungen sowie längerfristige demografische und strukturelle Entwicklungen. Nach den erheblichen Verwerfungen der Jahre 2020 bis 2022 durch die Corona-Pandemie, die Energiepreiskrise und die Inflation haben sich die bundesweiten Steuereinnahmen in Teilbereichen wieder stabilisiert. Das gesamtstaatliche Wachstum bleibt aber zu schwach, um eine durchgängig positive Entwicklung zu gewährleisten. Die konjunkturelle Schwäche in Verbindung mit strukturellen Herausforderungen, wie dem demografischen Wandel, den Anpassungsprozessen in

[1] vgl.: https://www.ihk.de/berlin/politische-positionen-und-statistiken-channel/zahlen/aktueller-konjunturbericht-5288858

der Industrie, geopolitischen Konflikten sowie die Verhängung neuer Zölle und andere Handelshemmnisse wirken belastend auf Wachstum, Beschäftigung und das Steueraufkommen.

Nach der aktuellen Projektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2025 verharrt Deutschland weiterhin in einer anhaltenden wirtschaftlichen Schwächephase. Für das Jahr 2025 droht erneut eine Stagnation der Wirtschaftsleistung. Im Jahr 2026 soll das reale Bruttoinlandsprodukt um 1,0% zulegen. Diese Erwartung unterliegt allerdings hohen Unsicherheiten infolge der US-Handelspolitik sowie der Auswirkungen der Zollanhebungen auf den Welthandel.

In der bundesweiten Steuerschätzung vom Mai 2025 wurden die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen ab 2026 insbesondere in Folge von turnusmäßigen Rechtsänderungen bei der Lohn- und Einkommensteuer um rund 20 Mrd. Euro pro Jahr nach unten korrigiert. Neben dieser erwarteten Entwicklung zeigte die Steuerschätzung tiefer liegende Probleme der deutschen Volkswirtschaft. Infolge teilweise gravierender Gewinneinbrüche bei vielen Unternehmen sinken die Unternehmensteuern (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) infolge der Wachstumsschwäche um rund 10 Mrd. Euro pro Jahr. Die Einbußen an dieser Stelle werden zwar aktuell durch die stark gestiegene Abgeltungsteuer sowie die Erbschaftsteuer näherungsweise ausgeglichen. Bei diesen Steuerarten handelt es sich jedoch um vergleichsweise volatile Einnahmenarten. Bei der Abgeltungsteuer ist zudem bereits der Effekt wieder sinkender Zinsen zu verzeichnen. Gleichzeitig werden sich die aktuell stark aufkommenstreibenden Sondereffekte bei der Besteuerung von Gewinnen am Kapitalmarkt infolge der internationalen Handelsauseinandersetzungen nicht unbegrenzt in dieser Höhe fortsetzen. Auch wenn sich die wirtschaftliche Lage in Berlin im Vergleich zu den anderen Ländern in Teilbereichen günstiger zeigt, wirken die bundesweiten Trends über den Finanzverbund mittelbar auf das Steueraufkommen des Landes ein. Die Entwicklung bleibt daher anfällig für Abwärtsrisiken (vgl. Kapitel 2.2).

Zur Überwindung der Wachstumsschwäche haben Bund und Länder im Juli 2025 ein Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beschlossen. Durch die verbesserten Abschreibungsbedingungen für Unternehmen und die schrittweise Senkung der Körperschaftsteuer ab dem Jahr 2028 sollen Investitionen erhöht und Standortbedingungen verbessert werden. Die steuerlichen Entlastungen für die Unternehmen steigen von rund 0,6 Mrd. Euro im Jahr 2025 auf rund 17 Mrd. Euro im Jahr 2029. Die Steuerausfälle werden von Bund, Ländern und Gemeinden entsprechend ihrer Ertragshoheit getragen. Ergänzend wird der Bund im Zeitraum 2025 bis 2029 die Steuerausfälle der Kommunen vollständig ausgleichen durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und die Länder anteilig außerhalb der Steu-

ereinnahmen entlasten[2]. Im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 und in der Finanzplanung des Landes Berlin sind das vorgenannte Investitionssofortprogramm sowie die steuerliche Kompensation durch den Bund enthalten (vgl. im Einzelnen Erläuterungen zu den Eckwerten, Kapitel 7).

In der folgenden Abbildung spiegelt sich die Entwicklung des Steueraufkommens des Landes Berlin ab dem Jahr 2018. Markant sind der coronabedingte Einbruch 2020, die Nachzahlung coronabedingt gestundeter Steuern 2021/2022 sowie die Rückkehr zu einer Normalentwicklung ab dem Jahr 2023.

Finanzkraftabhängige Einnahmen in Berlin

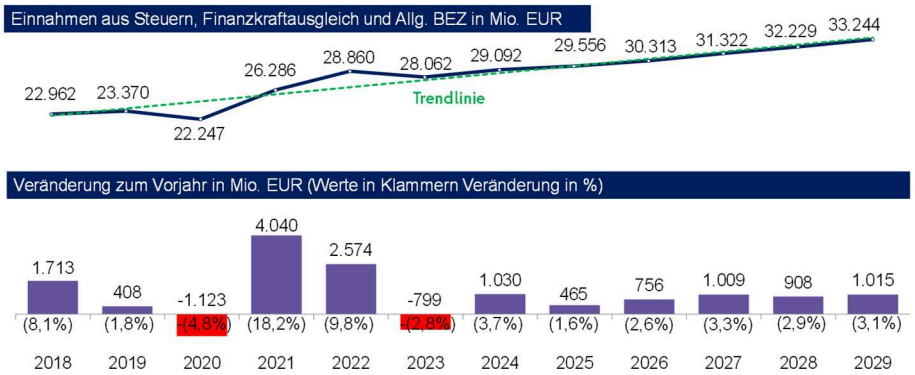

Stand Juli 2025. In Mio. Euro. Bis 2024 = Ist-Zahlen; ab 2025 = 3. NHH 2025 sowie Haushaltsplanentwurf 2026/2027

Abb. 5 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

In dem gedämpften Anstieg des Berliner Steueraufkommens 2025/2026 spiegeln sich (a) die vorgenannten ungünstigen gesamtwirtschaftlichen Faktoren, (b) die Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen sowie (c) der Zensus 2022, infolgedessen die Steuereinnahmen Berlins dauerhaft um rund 450 Mio. Euro p.a. niedriger ausfallen[3].

Neben der absoluten Entwicklung der Berliner Steuereinnahmen ist der länderübergreifende Vergleich aufschlussreich. Eine zentrale Kennziffer ist die sogenannte Steuerkraft der Länder, berechnet als Steueraufkommen vor Umsatzsteuerverteilung pro Kopf im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt. Diese Größe erlaubt eine Einordnung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Landes im Vergleich zu den übrigen Ländern. Dabei bestehen nach wie vor erhebliche strukturelle Unterschiede.

[2] Protokollerklärung der Bundesregierung zum Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (BR-Drs. 281/25); TOP 5 der 1056. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2025.

[3] vgl. hierzu ausführlich Finanzplanung von Berlin 2024 bis 2028; S. 12 ff. und S. 63.

Während Hamburg als Stadtstaat traditionell eine besonders hohe Steuerkraft aufweist, liegen mehrere ostdeutsche Flächenländer – insbesondere Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen – weiterhin deutlich unter dem Länderdurchschnitt.

Historisch gibt es große Unterschiede in der Steuerkraft der Länder

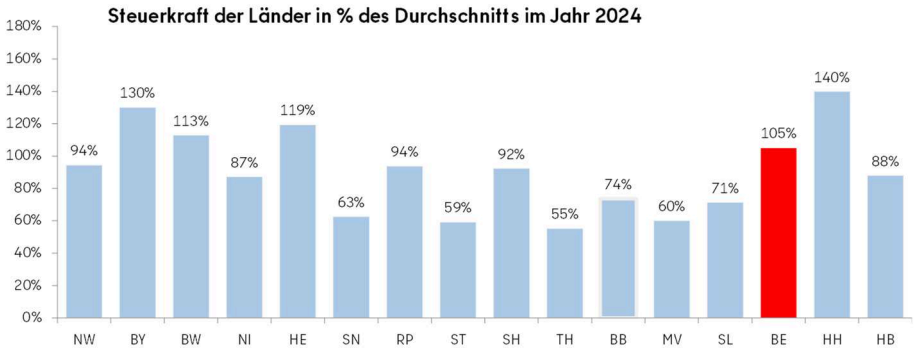

Stand Feb. 2025: Steuern der Länder nach dem Aufkommen je Einwohner in Prozent des Durchschnitts Im Jahr 2024. Quelle: vorl. Abrechnung des BMF

Abb. 6 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

Die Berliner Steuerkraft ist langfristig erheblich gestiegen und hatte im Jahr 2019 erstmals die Schwelle von 100 Prozent des Durchschnitts überschritten. Diese positive Entwicklung setzte sich in den Folgejahren grundsätzlich fort, wenngleich in unterschiedlichem Ausmaß. Für das Jahr 2024 lag der Steuerkraftindex des Landes Berlin bei rund 105% und damit über dem Durchschnitt, allerdings leicht unter dem Wert des Vorjahres. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass in den Spitzenwerten der Jahre 2022 und 2023 sehr hohe Einnahmen infolge von Besonderheiten bei der Grunderwerbsteuer und der Erbschaftsteuer enthalten waren, die sich nicht

Berliner Steuerkraft langfristig deutlich gestiegen

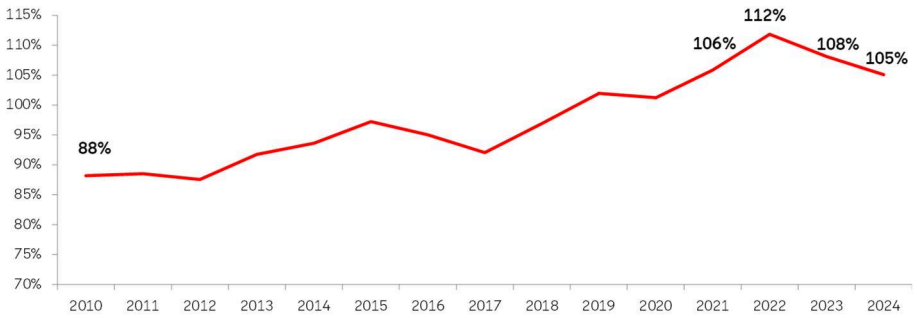

Stand Feb. 2025: Steuern der Länder nach dem Aufkommen je Einwohner in Prozent des Durchschnitts. Quelle: BMF und eigene Berechnungen. Datenbasis Bevölkerungsstand Zensus 2022.

Abb. 7 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

jedes Jahr wiederholen[4]. Andererseits erfolgt durch den Zensus 2022 und die veränderten Einwohnerzahlen die Korrektur der Finanzverteilung ab dem Jahr 2022 mit Auswirkungen auf die Steuerkraftrelationen aller Länder.

Die Entwicklung der Steuerkraft ist nicht nur Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sondern beeinflusst unmittelbar die Höhe des Finanzausgleichs zwischen den Ländern. Ein angemessener Ausgleich der finanziellen Unterschiede ist durch Artikel 107 Absatz 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich garantiert und wird konkret im Finanzausgleichsgesetz (FAG) umgesetzt. Für das Jahr 2024 belief sich das Volumen dieses Ausgleichs auf rund 18,7 Mrd. Euro (vgl. Abb. 8, Grafik links). Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein leichter Anstieg, was auf die bundesweit gestiegenen Steuereinnahmen zurückzuführen ist. Der relative Anteil des Finanzausgleichs am gesamten Steueraufkommen beträgt recht konstant rund 4% (Grafik Mitte).

Der Finanzkraftausgleich unter den Ländern: Ausgleichsintensität seit 2020 fast konstant

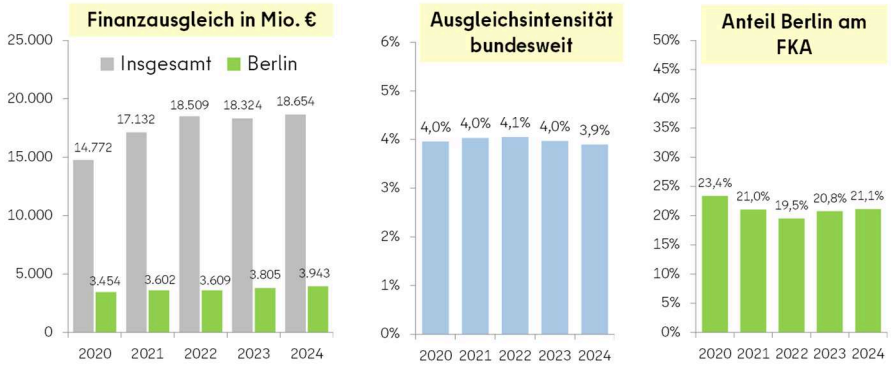

Stand Feb. 2025: Grafik 1: Finanzkraftausgleich in Mio. EUR bundesweit und Berlin. Grafik 2: Ausgleichsintensität: Finanzkraftausgleich in % der bundesweiten Finanzkraft von Ländern und Gemeinden im Finanzausgleich. Grafik 3: Anteil des Landes Berlin am Finanzkraftausgleich insgesamt in %. Quelle: vorl. Abrechnungen des BMF und eigene Berechnungen

Abb. 8 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

Die Finanzausgleichsleistungen zugunsten Berlins stiegen im Jahr 2024 auf rund 3,9 Mrd. Euro (Vorjahr rund 3,8 Mrd. Euro). Diese Zunahme resultierte einerseits ebenso aus dem bundesweit gestiegenen Steueraufkommen und andererseits aus dem überproportionalen Rückgang einzelner Einnahmepositionen im Land Berlin, insbesondere bei der Grunderwerbsteuer. Der relative Anteil des Landes Berlin am Finanzausgleich lag mit rund 21,1% leicht über dem Vorjahresniveau (vgl. Abb. 8, Grafik rechts).

[4] vgl. Finanzplanung von Berlin 2024 bis 2028, Seite 14.

1.3 Länderrelevante Schwerpunktsetzungen der neuen Bundesregierung

Noch vor ihrer Amtsübernahme stieß die seit dem Frühjahr 2025 im Amt befindliche Bundesregierung eine Grundgesetzänderung an, die mit der Mehrheit des alten Bundestages wesentliche Teile der grundgesetzlichen Schuldenbremse änderte. Die Lockerung umfasst erstens die sog. Bereichsausnahme, die eine Schuldenfinanzierung von Verteidigungsausgaben erlaubt, zweitens die Errichtung eines schuldenfinanzierten Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) in Höhe von 500 Mrd. Euro sowie drittens die Einräumung einer strukturellen Verschuldungskomponente für die Länder in Höhe von 0,35% des BIP, derzeit äquivalent zu einem Betrag von rd. 15 Mrd. Euro (Anteil Berlins knapp 800 Mio. Euro). Aus dem SVIK stehen 100 Mrd. Euro den Ländern für Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung. Die nötige einfachgesetzliche Umsetzung der Änderungen befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Berlin beabsichtigt, die auf das Land entfallenden Mittel aus dem SVIK (ca. 5,25 Mrd. Euro oder rechnerisch ca. 430 Mio. Euro p.a.) schwerpunktmäßig in den Bereichen Krankenhausfinanzierung, Verkehr, Tief- und Wohnungsbau einzusetzen; 50 Mio. p.a. sind für investive Maßnahmen auf Bezirksebene reserviert.

Hinsichtlich übergeordneter Orientierungen ist erstens zu begrüßen, dass die neue Bundesregierung das „Besteller-Prinzip“ bei Bundesgesetzen festschreiben will („Veranlassungs-Konnexität“). Damit werden die ausgelösten Kosten korrekt der verursachenden staatlichen Ebene zugeordnet. Zweitens ist die vorgesehene Vereinfachung von Förderprogrammen zu begrüßen. So sollen Fördermittel häufiger pauschal zugewiesen werden. In beiden Fällen bleibt allerdings die konkrete Umsetzung abzuwarten. Drittens wird ein „Zukunftspakt“ zur Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen mit umfassender Aufgaben- und Kostenkritik angekündigt. Seine genaue Zielsetzung bleibt jedoch bisher unklar; damit ist auch noch nicht bekannt, ob und ggf. wie die Interessen der Länder und Gemeinden im Rahmen dieses Zukunftspaktes ausreichend berücksichtigt werden können.

Hinsichtlich bereits konkretisierter Maßnahmen sind aus Landessicht die Folgenden als positiv hervorzuheben:

- Der Bund will weitere 10 Prozentpunkte aus dem Gesetz zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAÜG) übernehmen. Der Berliner Anteil beträgt insgesamt 38 Mio. Euro p.a.
- Der Mindesthebesatz bei der Gewerbesteuer soll von 200 auf 280 Prozent der Bemessungsgrundlage angehoben werden, um damit die negativen Effekte für viele Kommunen durch Scheinsitzverlegungen in Gewerbesteuer-Oasen zu verringern.

- Im Rahmen der Verhandlungen von Bund und Länder über die Lastenteilung bezüglich der Steuermindereinnahmen aus dem Investitions-Booster hat der Bund zudem im nicht-steuerlichen Bereich zwei Zusagen gemacht: Zum einen sagt der Bud zu, ein neues Programm zur Förderung von Investitionen in die Bildungs- und Betreuungsstruktur und Kitas aufzulegen. Die Länder erhalten danach für vier Jahre eine Mrd. Euro p.a. im Wege einer Finanzhilfe nach Art. 104c GG (Ko-Finanzierungsanteil der Länder: 5%) oder als Bundesförderung nach Art. 91b GG. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel analog zum MPK-Beschluss vom 18. Juni 2025. Zum anderen finanziert in den ersten vier Jahren der Laufzeit des Krankenhaus-Transformationsfonds 3,5 Mrd. Euro der jährlichen 5 Mrd. Euro, in den restlichen sechs Jahren 2,5 Mrd. Euro; den jeweiligen jährlichen Restbetrag übernehmen die Länder bzw. die Träger.

Die von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Maßnahmen zu Entbürokratisierung und Digitalisierung sind als administrative Flankierung des Ziels einer generellen Wachstumsstärkung essentiell und daher zu begrüßen. Allerdings werden zahlreiche dieser Maßnahmen Investitionen und Prozessänderungen in den Ländern und Kommunen erfordern, deren Finanzierung bisher ungeklärt ist. Eine Wachstumsstärkung hängt auch an Fortschritten bei den erforderlichen Reformen des Sozialstaats; die hierzu von der Bundesregierung angekündigten Reformen sind jedoch noch nicht berufen worden.

1.4 Einwohnerentwicklung

Die Entwicklung der Bevölkerungszahl ist für den Berliner Landeshaushalt von zentraler Bedeutung – sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite.

Ein methodischer Hinweis vorab: Zur Ermittlung der Einwohnerzahl Berlins werden zwei Statistiken geführt. Die amtliche Bevölkerungsfortschreibung einerseits und das Melderegister andererseits. Beide weichen teilweise deutlich voneinander ab. Nicht zuletzt, weil die amtliche Bevölkerungsfortschreibung die maßgebliche Berechnungsgröße für die Finanzausstattung des Landes Berlin ist, wird in der folgenden Analyse auf diese Daten zurückgegriffen. Dies entspricht auch einer Empfehlung des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg[5].

Der demographische Trend hat sich im Berichtsjahr 2024 weitgehend stabil fortgesetzt (vgl. Abb. 9). Das Bevölkerungswachstum in Berlin beruhte weiterhin ausschließlich auf der Zuwanderung aus dem Ausland, während der Binnenwanderungssaldo erneut insgesamt negativ ausfiel. Der Wanderungsverlust gegenüber

[5] Vgl. Finanzplanung von Berlin 2021 bis 2025, S. 13f.

dem Umland setzte sich fort und blieb dabei auf dem Niveau der Vorjahre. Der natürliche Saldo – also die Differenz zwischen Geburten und Sterbefällen – war wiederum negativ; er ist jedoch gegenüber den dominanten Wanderungsbewegungen von deutlich untergeordneter Bedeutung.

Komponenten des Einwohnerwachstums

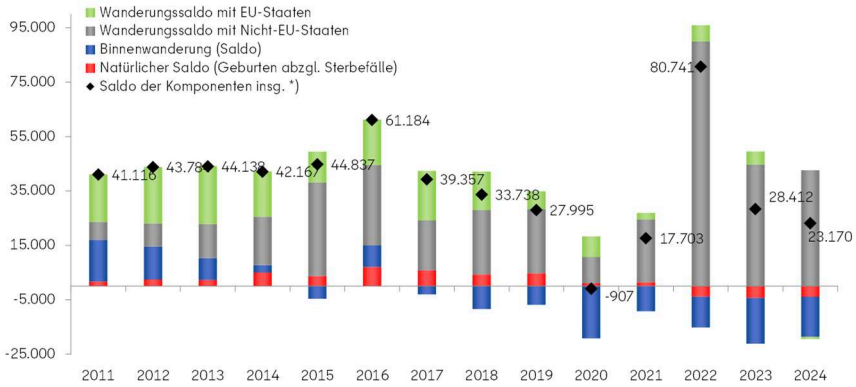

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.*) Aufgrund sonstiger Veränderungen in der Einwohnerzahl entspricht der Saldo der Komponenten nicht der Veränderung der vom AfSBB ausgewiesenen Veränderung der offiziellen Einwohnerzahl.

Abb. 9 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

Zur Entwicklung im Einzelnen: Die amtliche Bevölkerungsfortschreibung basiert nun vollständig auf den Ergebnissen des Zensus 2022. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 lebten in Berlin 3.685.300 Personen – ein Anstieg um rund 22.900 Personen bzw. 0,6% gegenüber dem Vorjahr[6]. Während die Berliner Einwohnerzahl im letzten Jahrzehnt deutliche jährliche Anstiege zu verzeichnen hatte, setzte sich im Jahr 2024 die moderatere Zunahme der letzten Jahre fort.

Ursache des Wachstums war ein Wanderungsgewinn gegenüber dem Ausland von 27.100 Personen; mit der abnehmenden Zahl von Geflüchteten sind die Berliner Zuzugsüberschüsse aus dem Ausland damit weiter gesunken – gegenüber 84.600 Personen im Jahr 2022 und 32.800 Personen im Jahr 2023[7]. Dabei ist bemerkenswert, dass zum ersten Mal seit 2011 der Wanderungssaldo mit den EU-Staaten negativ war. Dies lag – bei einer insgesamt heterogenen Entwicklung – insbesondere am Fortzugsüberschuss nach Bulgarien und Spanien. Hier kann eine Trendumkehr der wirtschaftlichen Entwicklung in den Staaten Süd- und Südosteuropas vermutet werden, die zuvor im Gefolge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 in den Folgejahren zu einer erwerbsorientierten Migration nach Deutschland geführt hatte.

[6] Vgl. hier und im Folgenden Newsletter Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 94 vom 27. Juni 2025

[7] Vgl. Newsletter Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 106 vom 18. Juli 2025

Wie in den beiden Jahren zuvor war der natürliche Saldo negativ (-3.900 Personen). Ein wesentlicher Grund ist die in den letzten Jahren bundesweit und auch in Berlin weiter gesunkene Fertilitätsrate[8]. Sie entfernt sich damit weiter von der für eine konstante Bevölkerung erforderlichen Geburtenrate von rd. 2,1 Kindern je Frau. In Berlin sank die Geburtenziffer auf 1,20 Kinder je Frau (2023: 1,23)[9].

Der Anteil der nicht-deutschen Bevölkerung ist im letzten Jahr zum dreizehnten Mal in Folge gestiegen – auf aktuell 22,5%. Am häufigsten sind darunter Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit (2,5 % der Gesamtbevölkerung) vertreten, gefolgt von ukrainischen (1,5 %), polnischen (1,2 %), syrischen (1,1 %) und indischen (1,0 %) Berlinerinnen und Berlinern.

Der Berliner Wanderungssaldo gegenüber Brandenburg war – bei leicht abnehmender Tendenz – auch im Jahr 2024 weiterhin stark negativ (vgl. Abb. 10). Dies galt für das direkte Berliner Umland wie für den weiteren Metropolenraum. Die Bevölkerungswanderung zwischen Berlin und Brandenburg (per Saldo: -15.400 Personen) blieb somit der zentrale Einflussfaktor für die Berliner Binnenwanderungsverluste. Wesentliches Motiv für die Wahl des Lebensortes ist die Höhe der Wohnkosten. Hier ist in den letzten Jahren festzustellen, dass sich die komparativen Kostenvorteile Brandenburgs gegenüber Berlin verringert haben.

Wanderungssaldo Berlin ggü. Brandenburg

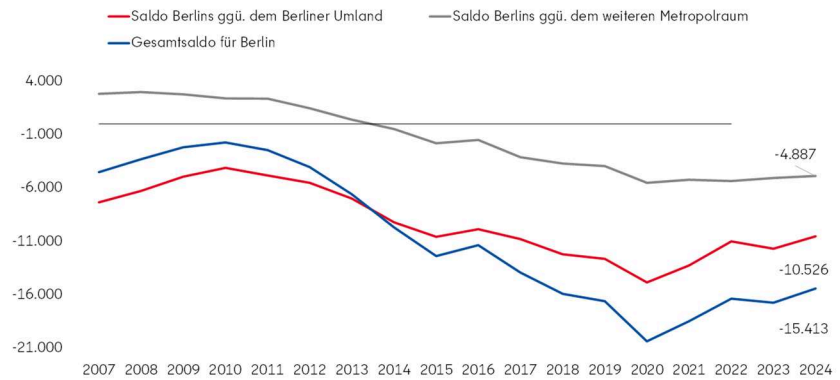

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Abb. 10 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

Die Fortzugsüberschüsse im Verhältnis zu Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt fallen dagegen deutlich weniger ins Gewicht (-1.100 Personen; -500 Personen). Aus den meisten westdeutschen Ländern ziehen im Saldo mehr Perso-

[8] vereinfacht: Anzahl der Kinder je Frau, wenn die aktuellen altersspezifischen Geburtenraten für alle Frauen im gebärfähigen Alter zwischen 15 und 45 Jahre gelten würden.

[9] Vgl. Newsletter Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 104 vom 17. Juli 2025

nen nach Berlin als von der Hauptstadt dorthin (Nordrhein-Westfalen: +1.200 Personen; Hessen: +700 Personen). Insgesamt lag der Binnenwanderungsverlust Berlins im letzten Jahr bei 14.800 Personen[10].

Wie bereits erwähnt, ist die Bevölkerungsentwicklung Berlins zentral vom hoch unsicheren Wanderungssaldo mit dem Ausland abhängig. Es dominieren dabei Bildungs- und Erwerbsmotive einerseits und Fluchtmotive andererseits.

Im Jahr 2024 war – abgesehen von der Ukraine – der Zuzugsüberschuss türkischer und indischer Staatsangehöriger unter allen Nationen am höchsten (+4.000 Personen bzw. +8.900 Personen[11]). In beiden Fällen ist der Anteil der ausbildungs- bzw. erwerbsorientierten Altersgruppe der 15- bis unter 45-jährigen Personen hoch bzw. sehr hoch (43,3% bzw. sogar 89,3%[12]). Dies zeigt: Berlin bleibt ein attraktiver Zielort für international mobile Fachkräfte, Studierende und Auszubildende – ein Trend, der sich auch mittelfristig fortzusetzen scheint. Er ist dabei abhängig von der generellen Fortzugsneigung in den ausbildungs- und erwerbsorientierten Altersgruppen klassischer und neuer „Fortzugsländer“, der Personenstärke in diesen Altersgruppen und der globalen Wettbewerbsposition Berlins im Verhältnis zu anderen Wirtschafts- und Bildungsmetropolen.

Angesichts mehrerer Kriege und zahlreicher geopolitischer Krisen ist die fluchtbedingte Migration nach Berlin schwer prognostizierbar. Eine besonders große Gruppe bilden hier in Berlin die ukrainischen Geflüchteten.

Insgesamt bleibt die Einwohnerentwicklung Berlins in den nächsten Jahren vermutlich positiv, wenngleich mit deutlicher verminderter Dynamik, wobei die Einflussfaktoren schwerer zu prognostizieren und heterogener in ihrer jeweiligen Entwicklung werden. Hinsichtlich der Altersstruktur der Bevölkerung ist besonders bedeutsam, dass gegenwärtige Berechnungen und Prognosen darauf hindeuten, dass in den Altersgruppen der der 0 bis unter 6-Jährigen und noch mehr der 6 bis unter 18-Jährigen vor allem nach dem Jahr 2030 absolute Rückgänge zu verzeichnen sein werden. Diese absehbare Entwicklung wird eine entsprechende Anpassung der infrastrukturellen und personellen Kapazitäten im Kita- und Schulbereich zur Folge haben müssen. Insgesamt gewinnen die fiskalischen und planerischen Implikationen der demographischen Entwicklung weiter an Komplexität und erfordern eine

[10] Vgl. Newsletter Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 106 vom 18. Juli 2025

[11] Vgl. Statistischer Bericht A III 2 – j / 24, Wanderungen im Land Berlin 2024, Hrsg.: Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, Juli 2025, S. 10f.

[12] Mangels anderweitig verfügbarer Daten sind hier hilfsweise die Angaben aus dem Statistischen Bericht A I 3 – j / 24, Bevölkerung in Berlin 2024, Bevölkerungsentwicklung / Bevölkerungsstand, Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2022, Hrsg.: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2025, S. 26, verwendet worden.

enge Verzahnung von Migrationsanalyse, Infrastruktursteuerung und langfristiger Haushaltsplanung.

2 Risikoanalyse

- Die krisenhaften Erfahrungen der letzten Jahre unterstreichen die Notwendigkeit eines systematischen Risikomanagements für den Berliner Haushalt.
- Es bestehen signifikante fiskalische Risiken, denen noch keine hinreichende Resilienz des Berliner Haushalts gegenübersteht. Vielmehr bewegt sich der Haushalt im Bereich seiner Belastungsgrenze. Beim Eingehen zusätzlicher langfristiger Bindungen ist daher maximale Zurückhaltung geboten, damit zukünftig ein Gestaltungsspielraum bleibt.

2.1 Rahmen

Wie in der Finanzplanung 2023-27 ausführlich ausgeführt[13], legen die höhere Inzidenz globaler, nationaler und regionaler Krisen und ihre Rückwirkungen auf die öffentlichen Haushalte ein aktiveres Risikomanagement des Landes nahe. Ziel muss es sein, Risiken frühzeitig zu identifizieren, um die Eintrittswahrscheinlichkeit potenzieller Risiken minimieren beziehungsweise die Auswirkungen auf die Finanzlage des Landes reduzieren zu können, die Finanzpolitik des Landes insgesamt krisenfester zu gestalten und dabei für die Beachtung finanzpolitischer Gefahren und die entsprechende Planung und Umsetzung präventiver Schutzmechanismen zu sensibilisieren.

Die Finanzplanung des Landes Berlin widmet sich daher auch der Identifikation, der Bewertung sowie der Planung der Bewältigung von Risiken. Die Risikoidentifizierung beinhaltet eine systematische Erfassung der relevanten aktuellen und zukünftigen Risiken, die entweder zu einem signifikanten Anstieg der Ausgaben oder zu einer erheblichen Reduzierung der Einnahmen führen können. Im darauf aufbauenden Prozess der Risikobewertung werden die festgestellten Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrem Grad der Auswirkung auf einer ordinalen Skala beurteilt und in einer sogenannten Risikomatrix eingeordnet.

Im Rahmen der Finanzplanung soll sich die Risikoanalyse dabei auf solche Risiken konzentrieren, die sich im Finanzplanungszeitraum realisieren können. Auch langfristige und strukturelle Trends – wie der demografische Wandel und die Klimakrise – stellen die öffentliche Haushalte vor enorme Herausforderungen und können perspektivisch die Rahmenbedingungen für öffentliche Haushalte nachhaltig negativ beeinflussen. Aufgrund ihres langfristigen und vielschichtigen Charakters sowie der unklaren (Netto-)Wirkung auf die fiskalische Lage Berlins sind sie als spezifische

[13] vgl. Finanzplanung von Berlin 2023-2027, S. 19f.

Risiken jedoch nicht Teil der Risikomatrix; bei den entsprechenden Risiken werden sie aber als Teilaspekt berücksichtigt. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Risiken, die die wirtschaftliche Lage und den öffentlichen Haushalt des Landes kurz- und mittelfristig beeinträchtigen können.

Wenngleich für einige nachfolgend genannte Risiken teilweise Vorsorge getroffen wurde, verfügt der Haushalt Berlins angesichts der strukturellen Unterdeckung noch nicht über eine hinreichende Krisenabsorptionsfähigkeit bzw. Resilienz gegenüber diesen Risiken; dies gilt allzumal, wenn sich Risiken simultan realisieren. Im Berliner Landeshaushalt zeigen sich zudem weitere kritische Entwicklungen, die die Risikobewältigung erschweren: Zum einen werden die Rücklagen des Landes Berlin mit dem Doppelhaushalt 2026/2027 endgültig aufgezehrt sein und können daher – anders als in der Vergangenheit – nicht mehr zur Finanzierung von Krisenfolgen herangezogen werden. Zudem ist der hohe Bindungsgrad des Berliner Landeshaushalts zweifach problematisch, da zum einen die damit verbundenen Risiken steigen, zum anderen die Flexibilität der Fiskalpolitik sinkt (vgl. Kapitel 2.3). Dies wirkt sich negativ auf die Krisenresilienz des Landes aus. Daher ist es nicht nur aufgrund der strukturellen Unterfinanzierung des Haushalts notwendig, dass die Fiskalpolitik strukturell zukunftsgerichtet ausgerichtet wird.

2.2 Risiken

Konjunktur

Nachdem die deutsche Wirtschaft im ersten Quartal 2025 aufgrund von Vorzieheffekten bei den Exporten noch mit (revidiert) 0,3% ggü. dem Vorquartal gewachsen war, wurde im zweiten Quartal nach vorläufigen Daten vor allem wegen der Schwäche bei den Investitionen ein Rückgang von 0,1% ggü. Vorquartal registriert. Die Frühindikatoren deuten ihrerseits nicht darauf hin, dass sich in der zweiten Jahreshälfte ein Aufschwung in nennenswertem Maße realisieren wird. Die verarbeitende Industrie wird vor allem wegen der strukturellen Probleme in der Exportwirtschaft (Handelsbarrieren in den USA und China; Verlust von Wettbewerbsfähigkeit und Marktanteilen) einen negativen Wachstumsbeitrag leisten; der Anstieg des privaten Konsums fällt voraussichtlich trotz Reallohnsteigerungen bestenfalls verhalten aus, weil steigende Sozialbeiträge und die wachsende Unsicherheit über die weitere Arbeitsmarktentwicklung die Sparneigung der Verbraucher erhöhen.

Damit droht der deutschen Volkswirtschaft das dritte Jahr in Folge mit negativem oder faktisch stagnierendem BIP-Wachstum. Dies unterstreicht, dass sich Deutschland in einer strukturellen Wachstumsschwäche befindet, die durch eine – noch dazu schuldenfinanzierte – Erhöhung staatlicher Ausgaben allein nicht zu überwinden ist, sondern deren Überwindung strukturelle Reformen erfordert, mit denen die

Potentialwachstumsrate, die gegenwärtig bei nur noch maximal 0,5% p.a. liegt, erhöht werden kann.

Die Stagnation der Jahre 2023-25 wirkt sich mit einer gewissen Zeitverzögerung (und überlagert von anderen Einflussfaktoren) dämpfend auch auf die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand aus. Die strukturelle deutsche Wachstumsschwäche hat dabei trotz des in der Tendenz höheren BIP-Wachstums im Land auch für Berlin negative Auswirkungen, da die finanzkraftabhängigen Einnahmen des Landes wegen des engen steuerlichen Verbunds maßgeblich vom gesamtstaatlichen, nicht dem lokalen Steueraufkommen bestimmt werden.

Für 2026 wird nach den derzeitigen Prognosen aufgrund der markanten Ausweitung staatlicher Ausgaben für Verteidigung und Infrastruktur sowie des stimulierenden Effekts der Zinssenkungen (s.u.) mit einem positiven Wachstum in der Größenordnung von 1-2% gerechnet, das v.a. von einer höheren Aktivität im Bereich der Bauwirtschaft getragen sein dürfte. Aufgrund der verabschiedeten Maßnahmen zur Stärkung der Investitionen („Investitions-Booster“) könnte sich auch das Niveau der privaten Investitionen stabilisieren, wobei es angesichts der weltwirtschaftlichen Lage aber unwahrscheinlich ist, dass dies mit einer substantiellen Kapazitätsausweitung einhergehen wird. Ob der prognostizierte milde Aufschwung des kommenden Jahres in einen nachhaltig höheren Wachstumspfad münden wird, wird maßgeblich davon abhängen, ob der fiskalische Impuls von Strukturreformen begleitet wird; bleiben diese aus, werden die staatlichen Mehrausgaben nur temporär wirken und zudem von stärkeren Preiseffekten begleitet werden, die wiederum den privaten Konsum schwächen würden.

Die Risiken für die Konjunktur sind überwiegend abwärtsgerichtet:

- Aufwärtspotential liegt in einer konsequenten Umsetzung einer Reformagenda sowie einer schnellen Einbindung der Fortschritte im Bereich künstlicher Intelligenz in Wirtschaftsbereichen jenseits der IT-Branche.
- Die Resilienz des deutschen Arbeitsmarkts, der sich in den letzten Jahren trotz vielfältiger Krisen als eine Stütze für die deutsche Konjunktur erwies, scheint abzunehmen. Die Fähigkeit vieler Unternehmen, trotz konjunktureller Schwäche Arbeitskräfte zu „horten“, wird angesichts anhaltender wirtschaftlicher Stagnation offenbar geringer. Ein schwächerer Arbeitsmarkt würde die ohnehin geringe Konsumneigung weiter reduzieren.
- Eine Reform der sozialen Sicherungssysteme wird mit der Notwendigkeit höherer Eigenvorsorge einhergehen. Jede Reform wird sich damit dämpfend auf den privaten Konsum auswirken.

- Die Bewertungen an den Finanzmärkten spiegeln die veränderten politischen, geopolitischen und geoökonomischen Realitäten bisher nur unzureichend wider. Der Verlust der Unabhängigkeit von Zentralbanken und die Auflösung des bisherigen internationalen Währungssystems haben das Potential für große und vermutlich abrupte Preisbewegungen bei Zinsen und Wechselkursen, was Folgewirkungen in anderen Marktsegmenten nach sich ziehen würde.
- Erhebliche geopolitische Risiken bestehen im andauernde Krieg Russlands gegen die Ukraine, der russischen Bedrohung Europas, den Konflikten im Nahen und Mittleren Osten sowie im südchinesischen Meer. Diese werden verstärkt durch geoökonomische Risiken der Auflösung des bisherigen, regelbasierten Weltwirtschaftssystems und der westlichen Allianz. Diese Risiken wirken sich bereits jetzt durch physische und preisliche Auswirkungen in den Logistikketten, Autarkiebestrebungen, Protektionismus und Industriepolitik aus. Diese Wirkungen würden sich bei einer Eskalation dieser Risiken verstärken und zu (noch) ineffizienteren Produktionsprozessen, höheren Preisen und geringeren Potentialwachstumsraten führen.

Zinsentwicklung

Die EZB hatte im Juni 2024 die Zinswende eingeleitet und hat den Leitzins seitdem stetig von 4% auf 2% halbiert. Voraussetzung hierfür war, dass sich die Inflation deutlich zurückgebildet hat und mittlerweile auf Höhe des mittelfristigen Zielwerts von 2% liegt. Auch die Inflationsprognosen der EZB sowie die gemessenen Inflationserwartungen deuten gegenwärtig darauf hin, dass der Zielwert eingehalten werden kann.

Nach der von der EZB kommunizierten und weithin antizipierten Zinssenkungsphase ist der weitere Zinspfad allerdings mit größerer Unsicherheit behaftet. Während die wahrscheinlichen, konjunkturdämpfenden Effekte der US-Handelspolitik, ein stärkerer Euro und die anhaltende Wachstumsschwäche in der größten EWU-Volkswirtschaft für weitere Zinssenkungen sprechen, betont die EZB gleichzeitig zu Recht die potentiell inflationäre Wirkung zunehmender Handelsrestriktionen sowie der zu hohen Fiskaldefizite in der EWU, insbesondere in Deutschland und Frankreich. Hinzu kommt, dass auch die Fed bei der Senkung der Zinsen bisher zurückhaltend agiert, was den Zinssenkungsspielraum der EZB mit Blick auf den Euro-Wechselkurs beschränkt.

Bemerkenswert ist, dass die Renditen für zehnjährige Bundesanleihen seit Dezember 2024 trotz der substantiellen Leitzinssenkungen der EZB um rund 70 Basispunkte gestiegen sind. Dies dürfte zum einen ein Hinweis auf Inflationserwartungen infolge eines Rückbaus der Globalisierung und damit strukturell höherer Produkti-

onskosten sein; zum anderen schlägt sich hier die absehbar höhere Kapitalnachfrage der öffentlichen Hand infolge der deutlich ausgeweiteten Verschuldungsmöglichkeiten nieder. Weltweit sind die Schuldenquoten der Staaten auf Rekordniveaus gestiegen und beanspruchen einen immer höheren Anteil der Ersparnisse. Abb. 11 zeigt die Entwicklung des zehnjährigen Swapsatzes und der Rendite der zehnjährigen Bundesanleihe. Der zehnjährige Refinanzierungssatz des Landes Berlin entwickelte sich korrespondierend mit einem geringfügigen Aufschlag zum Swapsatz.

Zinsentwicklung

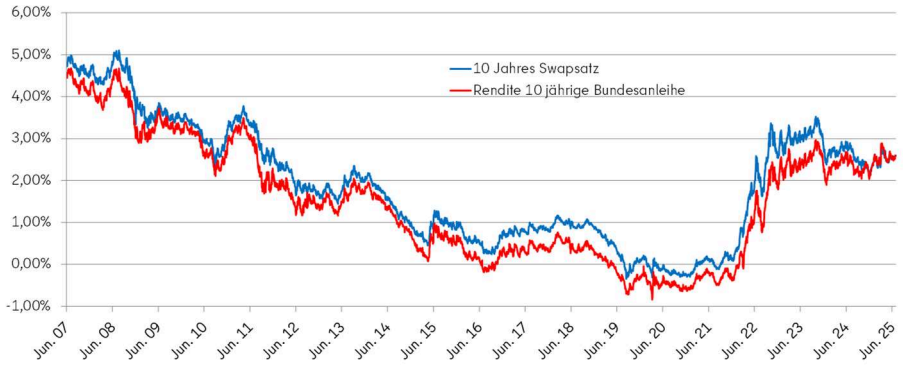

Quelle: LSEG

Abb. 11 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

Angesichts des hohen und weiter ansteigenden Schuldenstands Berlins ist die Entwicklung des Zinsniveaus ein wichtiger Faktor für die Finanzlage und ein latentes Risiko für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen des Landes. Dank des langfristig orientierten und vorausschauenden Schuldenmanagements sowie infolge der gewachsenen Finanzkraft des Landes ist es bisher gelungen, die Auswirkungen des Zinsanstiegs zu begrenzen. Die Zinsausgaben liegen, wenn auch mit klar steigender Tendenz, derzeit noch unter 5% der finanzkraftabhängigen Einnahmen – zum Vergleich: Anfang des Jahrtausends lag die Quote bei über 20% (vgl. Abb. 12).

- Die durchschnittliche Restlaufzeit der Kreditmarktschulden des Landes ist seit Ende 2007 von 7,09 Jahren auf 8,66 Jahre am 30. Juni 2025 gestiegen. Im gleichen Zeitraum ist der durchschnittliche Nominalzins des fest verzinsten Schuldenportfolios von 4,14% auf einen Quartalstiefpunkt von 1,30% am 30. Juni 2022 gesunken und lag im Umfeld gestiegener Zinsen am 30. Juni 2025 bei 1,72% (30.06.2024: 1,57%).

- Die Kreditaufnahme in der ersten Jahreshälfte 2025 erfolgte überwiegend über festverzinsliche Kredite mit einer Durchschnittslaufzeit von rund 7,6 Jahren für die gesamte Aufnahme im ersten Halbjahr. Damit entfielen per 30. Juni 2025

rund 29,4% des Schuldenportfolios auf Restlaufzeiten von zehn Jahren und länger. Ziel ist es, das Fristenprofil weiterhin so zu gestalten, dass das Refinanzierungsvolumen für den Kernhaushalt im langfristigen Mittel bei rund sechs Mrd. Euro p.a. liegt.

Zinsausgaben rel. zu finanzkraftabhängigen Einnahmen, %

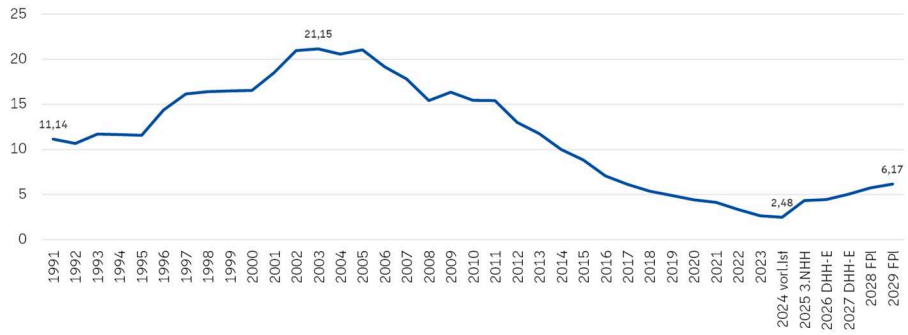

Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (SFK-3); Kernhaushalt; eigene Berechnungen

Abb. 12 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

Gleichwohl ist aus Abb. 12 aber auch zu erkennen, dass das Zinsrisiko für das Land steigt: Erstens wird der absolute Schuldenstand des Landes weiter ansteigen. Zweitens wird die Möglichkeit der kostengünstigen Refinanzierung über innere Darlehen angesichts des nahezu vollständigen Abbaus der finanziellen Reserven des Landes in Zukunft keine relevante Rolle mehr spielen. Drittens schließlich trägt jede zusätzliche Zinsausgabe dazu bei, die Versteinerung des Haushalts zu erhöhen, weil Ausgaben auf Jahre hinaus gebunden sind. Jenseits der landesspezifischen Faktoren besteht viertens ein erhöhtes Zinsrisiko aufgrund der insgesamt höheren staatlichen Verschuldung in Deutschland und weltweit.

Schließlich ist zu beachten, dass dem Land auch indirekt Zinsrisiken erwachsen: Dort (wie z.B. im Verkehrs- und Immobilienbereich), wo sich das Land verpflichtet hat, die Finanzierungslasten (Zins und Tilgung) von Krediten zu übernehmen, die Unternehmen aufgenommen haben, steigen auch die Lasten für den Haushalt des Landes.

Landesunternehmen

Berlin trägt aufgrund seines umfangreichen Beteiligungsportfolios auch ein großes unternehmerisches Risiko. Es ist die erklärte politische Absicht des Senats, das unternehmerische Engagement weiter auszubauen, um damit einen Beitrag für Si-

cherung und Ausbau der städtischen Infrastruktur zu leisten. Unabhängig vom Risiko operativer Verluste wirkt das unternehmerische Engagement des Landes angesichts des hohen Investitionsbedarfs von Beteiligungsunternehmen insbesondere im Energiesektor auch über das Erfordernis hoher Eigenkapitalzuführungen auf den Landeshaushalt ein. So sind allein im Entwurf zum Doppelhaushalt 2026/2027 kreditfinanzierte Eigenkapitalzuführungen in Höhe von rund 5 Mrd. Euro vorgesehen. Diese sog. Transaktionskredite zur Finanzierung finanzieller Transaktionen sind rechtlich zulässig, erhöhen aber gleichmaßen Schulden und Zinszahlungen des Landes.

Die Gewinnsituation der meisten Berliner Beteiligungsunternehmen war 2024 stabil gegenüber dem Vorjahr, wobei die überwiegende Mehrheit ein positives oder ausgeglichenes Ergebnis erzielte. Verluste konzentrierten sich auf wenige Unternehmen. Der Saldo aus den Gewinnen und Verlusten aller Unternehmen lag 2024 bei 220 Mio. Euro (Vorjahr 403 Mio. Euro).

A-Besoldung

Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Mai 2020 wurde die R-Besoldung in Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 als verfassungswidrig einstuft. Demnach waren die Besoldungsvorschriften des Landes Berlin mit dem von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip unvereinbar, soweit sie die Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 betreffen. Mit Gesetz vom 23. Juni 2021 wurde eine verfassungskonforme Alimentation hergestellt.

Zudem steht eine entsprechende Entscheidung des BVerfG zur A-Besoldung noch aus. Das Urteil soll noch im Laufe dieses Jahres verkündet werden. Sofern diese Entscheidung in ihren Vorgaben der Entscheidung zur R-Besoldung entspricht, wird je nach Umsetzungsvariante mit einmaligen Mehraufwendungen von bis zu 1,4 Mrd. Euro zu rechnen sein. Der Senat von Berlin hat dafür 280 Mio. Euro im Doppelhaushalt 2026/2027 als Risikovorsorge eingeplant.

Transferausgaben und -systeme

Mit rund 10 Mrd. Euro machen die Ausgaben an Transferleistungsempfänger rund ein Viertel der bereinigten Ausgaben des Landes aus. Allein im vergangenen Jahr sind sie um rd. 800 Mio. Euro angestiegen. Der starke Aufwuchs der vergangenen Jahre spiegelt dabei – jenseits der fluchtbedingten Aufwüchse – nicht in erster Linie einen Anstieg der Fallzahlen, sondern vielmehr eine Ausweitung der Aufgaben der Sozialleistungssysteme sowie der Standards wider. Steigende Personalkosten taten ein Übriges. In Berlin kommt die großstadttypische Einwohnerstruktur mit einer

überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit, niedrigeren Primäreinkommen der Haushalte und einem vergleichsweise hohen Anteil an Transferempfängern erschwerend dazu.

In der weiteren Perspektive stehen auch die bundesweiten Sozialversicherungssysteme (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) vor erheblichen strukturellen Finanzierungsproblemen. Diese tragen nicht nur zur strukturellen Wachstumsschwäche des Landes bei, sondern wirken sich über die steigenden Lohnnebenkosten einnahme- wie ausgabeseitig auch auf den Landeshaushalt aus.

Eine Fortsetzung dieser Dynamiken würde weitere Haushaltsmittel langfristig binden und somit ein erhebliches fiskalisches Risiko für den Berliner Landeshaushalt ergeben. Um diese Risiken deutschlandweit wirksam zu begrenzen, ist eine grundlegende Reform dieser sozialgesetzlichen Verpflichtungen auf Bundesebene erforderlich. Zwar sind im Koalitionsvertrag auf Bundesebene solche Reformen abstrakt angekündigt; entsprechende Kommissionen wurden aber bisher nicht eingesetzt, während sich gleichzeitig auch noch kein politischer Konsens für umfassende Reformen abzeichnet. Auf Landesebene hat das Land mit der Einsetzung der AG Sozialausgabensteuerung bereits erste Schritte eingeleitet.

Gesetzesvolksentscheid „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“

Im September 2023 hat die Bürgerinitiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ einen weiteren Gesetzesvolksentscheid zur Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen angekündigt. Inhalt des Volksentscheids wird voraussichtlich ein konkretes Vergesellschaftungsgesetz sein. Bei einem erfolgreichen Volksentscheid wäre ein solches Gesetz – anders als beim vorangegangenen Volksentscheid – unmittelbar geltendes Recht. In diesem Fall drohen erhebliche negative fiskalische Auswirkungen für den Berliner Landeshaushalt, darüber hinaus wäre aufgrund der zu erwartenden Verunsicherung des Marktes eine nennenswerte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung für Berlin zu erwarten.[14]

[14] vgl. hierzu auch den Bericht des Rechnungshofs von Berlin vom 20. Februar 2024 zu den Auswirkungen einer Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen auf den Landeshaushalt.

Risikomatrix

Bearbeitungsschluss: 14. August 2025		Eintrittswahrscheinlichkeit			
		Sehr gering (1)	Gering (2)	Mittel (3)	Hoch (4)
Grad der Auswirkung	Sehr Hoch (4)	4	8	12 Konjunktur/ Wachstums-schwäche	
	Hoch (3)	3	6 Landesun-ternehmen	8 Bundespolitik Zinsrisiken	12 Transfer-systeme Geopol. Risiken
	Substantiell (2)	2	4	6 Flucht DW Enteignungs-initiative	8 A-Besoldung/ strukturelle Anpassung Besoldung
	Überschau-bar (1)	1	2	3	4

2.3 Belastungsgrenze / Disponibilitätsindex

Sowohl der Konsolidierungsbedarf als auch die höhere Inzidenz von Krisen, die eine – auch fiskalische – Reaktion der öffentlichen Hand erfordern, werfen ein Schlaglicht auf die Frage, wie es um die Reaktionsfähigkeit der öffentlichen Haushalte bestellt ist, konkret: wie flexibel diese in der Steuerung sind. Tatsächlich sind die öffentliche Haushalte durch Entscheidungen der Vergangenheit bereits im Voraus stark festgelegt; der Anteil der Ausgaben, die kurz- bis mittelfristig überhaupt gesteuert werden können, ist mithin gering. Diese Form der Versteinerung der Haushalte ist kein Spezifikum des Landes Berlin, sondern betrifft den Bundeshaushalt sowie andere Länderhaushalte in gleicher Weise.

Vorfestlegungen des Haushalts ergeben sich erstens aus Zins- und Tilgungsverpflichtungen; zweitens sind die Personalausgaben weitgehend fix, drittens sind Investitionen zumindest in der kurzen Frist nicht disponibel, da bereits begonnene Baumaßnahmen nur im Notfall angehalten werden und investive Zuschüsse an

Dritte im Dienste von deren Planungssicherheit nicht einfach in Frage gestellt werden können. Darüber hinaus sind viele Ausgaben durch vertragliche Bindungen festgelegt. Beispiele aus Berlin sind die Verkehrsverträge oder die Verträge mit den Sozialträgern. Für diese überjährigen Bindungen des Haushalts finden sich nachvollziehbare, teils auch gute Begründungen: Langfristige Verträge mit Leistungsanbietern zum Beispiel können als Instrument der beiderseitigen Planungs- und Budgetsicherheit hilfreich sein.

Gleichzeitig impliziert die langfristige Festlegung Risiken, sollten sich die Rahmenbedingungen (z.B. das Zinsniveau) ändern. Es ist daher geboten, diese Risiken zu erfassen, zu steuern und zu begrenzen. Insbesondere dann, wenn über die Begründung neuer, zusätzlicher Bindungen nachgedacht wird, muss die bereits bestehende Beschränkung der Disponibilität der finanziellen Mittel des Landes berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Risikomanagements des Landes werden hierzu seitens der Finanzverwaltung für Finanzen seit Längerem Indikatoren erwogen, die zeigen sollen, inwieweit Mittel des Haushalts überhaupt noch disponibel sind. Dabei sind verschiedene Modellierungen möglich. Eine mögliche Modellierung für einen solchen „Disponibilitätsindex“ nimmt als Ausgangspunkt der Berechnung die finanzkraftabhängigen Einnahmen des Landes. Diese werden einnahmeseitig als Referenzpunkt für eine disponible Finanzmasse gewählt, da der weit überwiegende Teil der sonstigen Einnahmen (i) durchgeleitete Mittel, (ii) bundesgesetzlich determiniert, oder (iii) zweckgebundene Mittel aus EU- oder Bundesprogrammen sind, denen spezifische Ausgaben gegenüberstehen. Von den finanzkraftabhängigen Einnahmen werden Zinszahlungen, Tilgungsverpflichtungen, eine Mindestdotierung der Konjunkturausgleichsrücklage, Personalausgaben, Investitionen sowie die langfristigen konsumtiven Bindungen abgezogen. Bei Letzteren werden

- alle mehrjährigen, auf vertraglichen oder landesgesetzlichen Regelungen beruhenden Zahlungsströme,
- die im Haushalt durch entsprechende Verpflichtungsermächtigungen abgesichert sind,
- ein Mindestvolumen von 5 Mio. Euro aufweisen sowie
- die Hauptgruppen 5 und 6 betreffen, berücksichtigt.

In dieser Abgrenzung lassen sich rund 40 Maßnahmen identifizieren, die in Summe langfristige Verpflichtungen des Berliner Haushalts in einem Volumen von über fünf Milliarden Euro jährlich implizieren.

Die nach Abzug der vorgenannten Ausgabekategorien verbleibenden finanzkraftabhängigen Einnahmen stehen zusammen mit den sonstigen Einnahmen als Finanzierungsmasse für die verbleibenden Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 zur

Verfügung. Wenn diese kleiner sind als die verfügbare Finanzierungsmasse, sind Mittel noch disponibel; übersteigt der Betrag die verfügbare Finanzierungsmasse, ist das Budget überbeansprucht und konsumtive Ausgaben müssen reduziert werden. Im Fall Berlins deutet sich auf Basis eines solchen Modells an, dass bereits die bisher eingegangenen Verpflichtungen den Haushalt in einen Bereich geführt haben, in dem die Flexibilität der Steuerungsfähigkeit des Haushalts bedenklich stark eingeschränkt ist. Der nahezu unveränderte Wert des Index im Zeitablauf deutet zudem darauf hin, dass es sich bei der mangelnden Flexibilität um ein strukturelles Problem, nicht nur um ein temporäres Phänomen handelt.

Beispielhafte Darstellung einer Belastungsgrenze

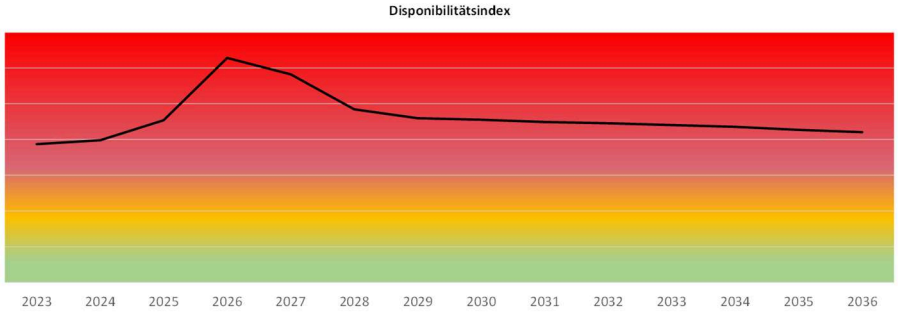

Abb. 13 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

3 Konsolidierung und Haushaltsüberwachung

- Das Haushaltsjahr 2024 schloss mit einem geringer als geplanten Defizit, das auch auf den Konsolidierungskurs und eine restriktive Haushaltsführung zurückzuführen ist. Gleichzeitig bleibt die Entwicklung des Defizits eine erhebliche Herausforderung.
- Die Schuldenquote ist trotz deutlich erhöhter Schulden konstant; die Pro-Kopf-Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts ist die zweithöchste aller Länder.
- Berlin hat im Jahr 2024 die Schuldenbremse eingehalten. Bei der laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat lag Berlin 2024 beim Finanzierungssaldo, der Kreditfinanzierungsquote und dem Schuldenstand allerdings oberhalb der Schwellenwerte. Die Wahrscheinlichkeit einer Auffälligkeit im Kennziffernsystem ist im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen.

3.1 Finanzierungssalden und Schulden

Das Haushaltsjahr 2024 schloss mit einem Finanzierungssaldo von -3.056 Mio. Euro ab (Abb. 14). Damit fiel das Jahresergebnis gegenüber dem mit dem 2. Nachtragshaushalt (NHH) 2024 geplanten Finanzierungsdefizit von rd. 4.158 Mio. Euro um rund 1,1 Mrd. Euro besser aus, stellt damit aber immer noch das schlechteste Jahresergebnis seit rund zwanzig Jahren dar. Der negative Finanzierungssaldo wurde etwa je hälftig durch eine Nettokreditaufnahme sowie eine Netto-Rücklagenentnahme ausgeglichen.

Die relative Verbesserung gegenüber dem mit dem 2. NHH nachgesteuerten Planansatz beruhte zu ca. zwei Fünfteln (478 Mio. Euro) auf höheren Einnahmen und zu drei Fünfteln (645 Mio. Euro) auf geringeren Ausgaben als erwartet. Von den besseren Einnahmen entfielen knapp 190 Mio. Euro auf höhere Steuereinnahmen, der Rest überwiegend auf höhere konsumtive Zuweisungen, v.a. durchlaufende Zahlungen seitens des Bundes. Ausgabeseitig wurden um gegenüber der Planung knapp 960 Mio. Euro höhere konsumtive Sachausgaben durch um jeweils rd. 600 Mio. Euro geringere Personal-[15] und Investitionsausgaben und 388 Mio. Euro geringere Zinsausgaben überkompensiert.

Auf Basis des 3. Nachtragshaushalts (NHH) sieht der Haushalt für das laufende Jahr planerisch einen negativen Finanzierungssaldo in Höhe von rund 3,4 Mrd.

[15] Dies wurde unter anderem ermöglicht durch die Verschiebung eines Teils der Tarifsteigerungen in das Haushaltsjahr 2023 sowie dadurch, dass für Tarif- und Besoldungsanpassungen wesentlich höhere Belastungen bereits für das Jahr 2024 angenommen worden waren.

Euro vor. Der bisherige Jahresverlauf deutet auf eine einnahmeseitig leicht bessere, ausgabeseitig etwas schlechtere Performance des Berliner Haushalts hin.

Entwicklung der Finanzierungssalden (Mio. Euro)

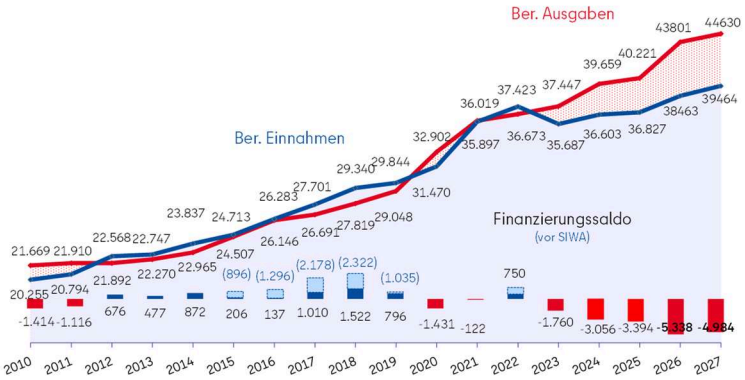

Quelle: SenFin; Mio. EUR. 2024 vorl. Ist; 2025 3. NHH; 2026/27 DHH-E

Abb. 14 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

Die haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme des Jahres 2024 in Höhe von 1,51 Mrd. Euro setzt sich zusammen aus kreditfinanzierten finanziellen Transaktionen von rund 1,583 Mrd. Euro, denen Tilgungen in Höhe von rd. 73,5 Mio. Euro gegenüberstanden, die aus Rückzahlungen früherer, als finanzielle Transaktionen vergebener Darlehen resultieren. Eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme erfolgte nicht. Kassenmäßig stieg der Schuldenstand per Stichtag Jahresende 2024 gegenüber dem Vorjahr um rund 2,8 Mrd. Euro (Tabelle 1), was sich mit dem üblichen Auseinanderfallen von haushalts- und kassenmäßiger Kreditaufnahme erklärt.[16]

Wie bereits in den Vorjahren verfügte das Land auch 2024 über temporär nicht benötigte Finanzmittel. Im Einklang mit dem Haushaltsgesetz hat das Land beim Schuldenmanagement von der vorhandenen Liquidität Gebrauch gemacht und einen Teil der Schuldenaufnahme im vierten Quartal 2024 durch innere Darlehen gedeckt, um so die Zinskosten zu reduzieren.

Das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) stellt für die Betrachtung der Schulden des Sektors Staat nicht nur auf die Schulden des Kernhaushalts ab, sondern bezieht auch die Schulden in den sog. Extrahaushalten einer Gebietskörperschaft ein. Neben den Sondervermögen zählen hierzu auch andere vom Staat kontrollierte Einheiten, wie z.B. Hochschulen. Darüber hin-

[16] Die Schuldenstatistik ist stichtagsbezogen und weist daher in der Regel Abweichungen zu den Ergebnissen der Haushaltsrechnung auf. Insbesondere wird der Haushaltsabschluss eines Jahres regelmäßig erst nach Ende des betreffenden Jahres festgestellt. Die endgültige Höhe der zum Haushaltsabschluss erforderlichen Kreditaufnahme kann erst zu diesem Zeitpunkt festgelegt werden.

aus werden Einheiten den Extrahaushalten und damit dem Sektor Staat zugerechnet, wenn sie zwar Preise setzen und durch Markttransaktionen Umsätze erzielen, dabei jedoch ihre Umsätze überwiegend mit staatlichen Stellen tätigen.

Diese Betrachtung setzt das sog. Schalenkonzept des ESVG um, das eine umfassende Betrachtung des Staatssektors zum Ziel hat, die die Verlagerung staatlicher Aufgabenwahrnehmung in Einheiten jenseits des Kernhaushalts berücksichtigt.

Tabelle 1: Schulden des Landes Berlin

In Mio. Euro	Per 31.12.2023	Per 31.12.2024	Veränderung
Schulden aus Kreditmarktmitteln	59.008	61.666	+2.658
Schulden bei öffentlichen Haushalten	585	574	-11
Innere Schulden	4.651	4.870	+219
Summe Schulden Kernhaushalt [1)]	**64.243**	**67.110**	**+2.867**
Schulden in Extrahaushalten [2)]	3.648	5.147	+1.499
Summe Schulden in Kern- und Extrahaushalten [1)]	**67.891**	**72.257**	**+4.366**

[1)] ohne Kassenkredite
[2)] Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich

Das Schalenkonzept verfolgt mithin ein Schuldenkonzept, das sich an den faktischen und ökonomischen Verbindlichkeiten einer Gebietskörperschaft orientiert, während die formale Organisations- und Rechtsform einer Einheit als Abgrenzungskriterium in den Hintergrund rückt. Ungeachtet von Schwierigkeiten bei der konkreten Umsetzung des Schalenkonzepts ist es damit konzeptionell besser geeignet, die relevante Schuldenlast eines Gemeinwesens abzubilden, als der bloße Blick auf den Kernhaushalt. Insbesondere mit Blick auf die Schuldenbremse ist es daher sinnvoll, auch für Berlin die Gesamtverschuldung gemäß dem Schalenkonzept zu betrachten und bei der Haushaltsplanung und -steuerung zu berücksichtigen.

Per Jahresende 2024 beliefen sich die Schulden der Extrahaushalte des Landes Berlin beim nicht-öffentlichen Bereich auf rund 5,146 Mrd. Euro. Der Anstieg um rund 1,5 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr geht im Wesentlichen auf die Schuldenaufnahmen der Erwerbergesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb des Fernwärmenetzes zurück.

Die Pro-Kopf-Verschuldung Berlins im öffentlichen Gesamthaushalt (Kern- und Extrahaushalte) lag nach den Daten per Jahresende 2024 bei 18.173 Euro. Dies

entspricht knapp dem Doppelten des Durchschnittswertes aller Länder (9.314 Euro). Berlin lag in der aggregierten Betrachtung der Schulden in Kern- und Extrahaushalten damit im Ländervergleich mittlerweile auf dem vorletzten Platz (vgl. Abb. 15).

Schulden im öffentlichen Gesamthaushalt
(Euro pro Einwohner per 31.12.2024)

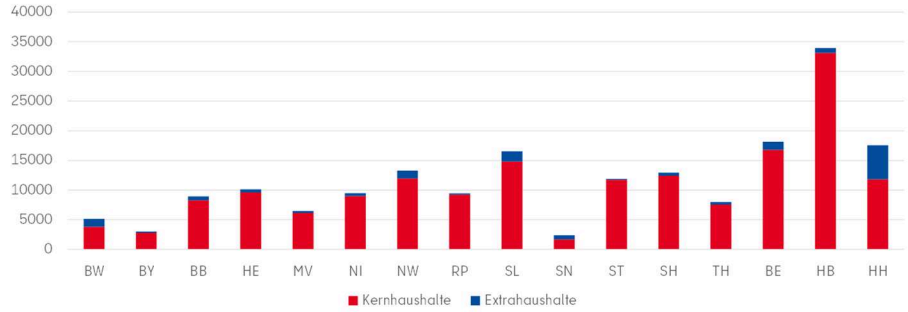

Quelle: Statistisches Bundesamt; jeweils Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich; Flächenländer inkl. Gemeinden und Gemeindeverbände; eig. Berechnungen SenFin.

Abb. 15 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

In der ökonomischen Analyse der Verschuldung eines Landes ist schließlich auch die Betrachtung der Verschuldung relativ zur Wirtschaftskraft, also die Schuldenquote, relevant (vgl. Abb. 16). Diese lag per Ende 2024 nahezu unverändert zum Vorjahr bei rund 32,4%, da Schuldenstand und nominales BIP jeweils um annähernd den gleichen Prozentsatz wuchsen.[17]

Schuldenquote Berlins sinkt v.a. inflationsbedingt

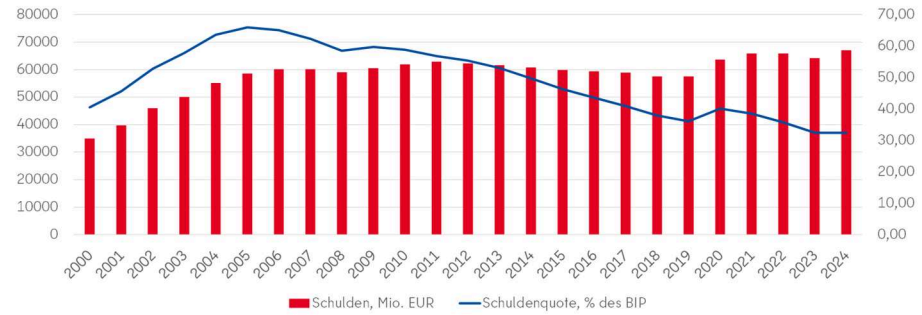

Quelle: VGR der Länder, eigene Berechnungen
Schulden = Schulden am Kreditmarkt, Schulden beim öffentlichen Bereich, innere Darlehen; ohne Kassenkredite

Abb. 16 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

[17] Die Berücksichtigung der Schulden in den Extrahaushalten würde die Schuldenquote um 2,5 Prozentpunkte erhöhen. Eine so berechnete Schuldenquote für den öffentlichen Gesamthaushalt lag Ende 2024 mithin bei 34,9%.

3.2 Haushaltsüberwachung

Wie alle Länder und der Bund unterliegt Berlin der laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat.

Laufende Haushaltsüberwachung

Ausgangspunkt der laufenden Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern ist die jährliche Berichterstattung über wichtige Haushaltskennziffern an den Stabilitätsrat. Mit Blick auf das Inkrafttreten der Schuldenbremse hatte der Stabilitätsrat im Dezember 2019 das Kennziffernsystem leicht angepasst. Die Standardprojektion wurde unverändert belassen. Die Tauglichkeit der Kennziffern wurde gemäß dem Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 in den vergangenen zwei Jahren erneut evaluiert. Im Ergebnis wurde das Kennziffernsystem ohne Änderungen beibehalten.[18]

Für alle Kennziffern sind Schwellenwerte festgelegt, die sich aus den jeweiligen Länderdurchschnitten zuzüglich verabredeter Aufschläge errechnen und die für die Stadtstaaten teilweise von denen der Flächenländer abweichen. Eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwerts wird als Auffälligkeit gewertet. Sind drei oder mehr Kennziffern oder die Standardprojektion auffällig, so leitet der Stabilitätsrat ein Evaluationsverfahren ein. Die nächsten Stabilitätsberichte sind dem Stabilitätsrat von allen Ländern und dem Bund im Oktober 2025 vorzulegen.

Die nachstehende Tabelle 2 zeigt in der besonderen, für Zwecke der Stabilitätsberichterstattung festgelegten Abgrenzung, wie sich die Berliner Meldung zu den Schwellenwerten verhält.

[18] Vgl. ausführlich dazu: Beschlüsse des 30. Plenums des Stabilitätsrats. https://www.stabilitaetsrat.de/DE/Beschluesse-und-Beratungsunterlagen/20241205_30.Sitzung/Sitzung20241205_node.html

Tabelle 2: Lfd. Haushaltsüberwachung durch Stabilitätsrat		
Werte für Ist 2024 bzw. für Standardprojektion der möglichen Zuwachsrate	**Berlin**	**Schwellenwert**
Finanzierungssaldo je Einwohner, Euro	-350	-178
Kreditfinanzierungsquote, % [1)]	2,6	2,3
Schuldenstand Kernhaushalt je Einwohner, Euro	16.789	16.752
Zins-Steuer-Quote, %	2,5	3,8
Standardprojektion Zeitraum 2024-2031	1,8	0,2

[1)] Ein negativer Wert bei der Kreditfinanzierungsquote impliziert eine Nettotilgung.

Danach lag Berlin bei drei von vier Kennziffern oberhalb der jeweiligen Schwellenwerte. Grund für das Überschreiten des Schwellenwertes beim Finanzierungssaldo ist die strukturelle Unterfinanzierung des Haushalts, die durch Rücklagenentnahmen und Kreditaufnahmen abgedeckt wurden. Die im Ländervergleich überdurchschnittlich hohe Kreditaufnahme führte zu einer Schwellenwertüberschreitung bei der Kreditfinanzierungsquote. Aufgrund der Kreditaufnahme lag auch der Schuldenstand je Einwohner erstmalig seit 2019 wieder oberhalb des Schwellenwerts.

Insgesamt ist Berlin im Überwachungszeitraum der aktuellen Haushaltslage (2023-2025) zum jetzigen Zeitpunkt jedoch unauffällig, da für eine Auffälligkeit drei von vier Kennziffern in zwei von drei Jahren den Schwellenwert übersteigen müssten. Dies trifft zwar auf den Finanzierungssaldo und den Schuldenstand, nicht jedoch auf die Kreditfinanzierungsquote zu. Sie liegt sowohl in 2023 als auch in 2025 unterhalb des Schwellenwerts. Etwaige weitere Haushaltsbeschlüsse im laufenden Jahr könnten bei entsprechender Struktur und Höhe und in Abhängigkeit der tatsächlichen Kreditaufnahmen in den anderen Ländern zu einer Auffälligkeit im nächsten Überwachungsdurchlauf führen.

Im Finanzplanungszeitraum (2026-2029) liegt Berlin nach einer vorläufigen Einschätzung zum aktuellen Stand bei drei von vier Kennziffern in mindestens zwei Jahren oberhalb der Schwellenwerte. Dadurch würde dieser Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet und der Stabilitätsrat könnte ein Evaluationsverfahren eröffnen. Der Beschluss des Stabilitätsrates zum diesjährigen Überwachungsdurchlauf wird voraussichtlich im Dezember 2025 getroffen. Etwaige weitere haushaltspolitische Beschlüsse bis dahin würden dabei Berücksichtigung finden.

Eine zweite Prüfung basiert auf der sog. Standardprojektion. Dazu wird in einer schematischen Rechnung ermittelt, mit welcher Zuwachsrate der Ausgaben gerade

noch verhindert werden kann, dass zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes der Schuldenstand in der Definition der Kennziffernanalyse auffällig wird. Für Länder wie Berlin, die diese Schulden-Kennziffer überschreiten, zeigt die Standardprojektion, welcher Anstieg der Ausgaben gerade noch zulässig wäre, um die Kennziffer am Ende der Sieben-Jahres-Periode unauffällig werden zu lassen. Ein Land ist nach der Standardprojektion unauffällig, wenn der jeweilige Wert maximal drei Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Wert der Länder liegt. Da die Ausgaben der Ländergesamtheit schematisch und mit Standardannahmen gerechnet in der Periode 2024-2031 um 3,2% steigen werden, ist Berlin bei dieser Kennziffer unauffällig. Allerdings verdeutlicht der Vergleich zwischen den Ländern die angespannte Finanzlage Berlins: Lediglich das Sanierungsland Bremen sowie das Saarland weisen geringere rechnerisch zulässige Ausgabenzuwächse auf.

Einhaltung der Schuldenbremse

Das Land Berlin ist wie alle Länder aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist gemäß Art. 109a Abs. 2 GG gegenüber dem Stabilitätsrat nachzuweisen. Die Berichtspflicht umfasst sowohl eine Berichterstattung über die Einhaltung der Vorgaben der landesrechtlichen Regelung als auch ein Reporting auf der Basis des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrats. Berlin hatte sich bei der Entwicklung seiner landesgesetzlichen Regelung stark an dem harmonisierten Analysesystem orientiert, auch mit dem Ziel, Abweichungen zwischen beiden Verfahren gering zu halten.

Die Schuldenbremse gilt als eingehalten, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme einen Wert von Null nicht übersteigt. Abweichend davon ist eine Nettokreditaufnahme im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage führt, möglich (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG).

Ausgangspunkt bei der Berechnung der strukturellen NKA 2024 ist der Finanzierungssaldo in Höhe von -3.056 Mio. Euro. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (rd. 111 Mio. Euro) und die Entnahme aus Rücklagen in Höhe von rd. 1.913 Mio. Euro führen zu einer Saldenverbesserung; die Zuführung an Rücklagen (rd. 364 Mio. Euro) bewirkt eine Saldenverschlechterung. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (rd. -1.657 Mio. Euro) und der Konjunkturkomponente (rd. -1.242 Mio. Euro) ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -1.505 Mio. Euro (vgl. auch Eckwertetabelle).

Die landesrechtliche Schuldenbremse wurde somit eingehalten. Gleiches gilt für das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates.

4 Finanzpolitischer Kurs

- Bereits seit geraumer Zeit hat sich das Ausgabenniveau des Berliner Landeshaushalts deutlich von den Einnahmen entkoppelt. Eine in umfassende Reformen eingebettete Konsolidierung ist daher weiterhin geboten.
- Mit einem plausiblen Maßnahmenbündel, das ohnehin erforderliche und geplante Reformen aufgreift, ist es möglich, die Haushalte der Planungsjahre 2028/29 rechtskonform darzustellen, ohne dass dies gravierende wirtschaftliche oder soziale Verwerfungen auslöste.
- Der Schuldenstand des Landes würde auch bei diesem Konsolidierungspfad weiter ansteigen und künftige Handlungsspielräume einengen.

4.1 Ausgangslage

Mit dem 3. NHH 2024/25 ist die mit der Haushaltsaufstellung angekündigte Konsolidierung durch konkrete Maßnahmen und in einem beispiellosen Volumen von drei Milliarden Euro unterlegt worden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen trägt erheblich dazu bei, das Wachstum der geplanten bereinigten Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr gegenüber dem Vorjahr auf einen geringen Prozentsatz zu beschränken (+1,4%). Damit wurde, wie von Senat angekündigt, auch gegen erhebliche Widerstände ein erster Schritt in Richtung einer Konsolidierung des Landeshaushalts getan. Das verringerte Ausgabeniveau war Ausgangspunkt für die Budgetierung zur Aufstellung des DHH 2026/2027, womit die getroffenen Konsolidierungsentscheidungen im Wesentlichen in die Zukunft fortgeschrieben werden.

Mit den Grundgesetzänderungen vom März dieses Jahres (vgl. Kapitel 1.3) haben sich zudem wesentliche Rahmenbedingungen für den Landeshaushalt verschoben; dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der strukturellen Kreditaufnahme und den auf Berlin entfallenden Länderanteil am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität.

Ungeachtet dieser entlastend wirkenden Maßnahmen bzw. Veränderungen besteht das in vergangenen Finanzplanungen wiederholt dargestellte[19] Problem der strukturellen Unterfinanzierung des Berliner Haushalts fort: Zum einen ist die Dynamik der bereinigten Ausgaben – getrieben von Sozial-, Zins- und Personalausgaben und weit in die Zukunft reichenden vertraglichen Bindungen – nach wie vor höher als die Dynamik der bereinigten Einnahmen, zum anderen liegt das Ausgabe*niveau*

[19] Vgl. Finanzplanung von Berlin 2023 bis 2027, S. 37-43; Finanzplanung von Berlin 2022 bis 2026, S. 37-42.

über dem der Einnahmen. Rücklagen, mit denen diese strukturellen Lücken geschlossen werden könnten, stehen in den Planungsjahren 2028/2029 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zur Verfügung. Die Praxis der letzten Jahre, strukturelle Mehrausgaben durch den Rückgriff auf vorhandene Rücklagen auszugleichen, ist daher keine finanzpolitische Option mehr.

Zusätzliche Kreditaufnahmen des Landes sind grundsätzlich nur im Rahmen der grundgesetzlichen und landesrechtlichen Ausnahmeregelungen von der Schuldenbremse zulässig, d.h. zur Finanzierung von finanziellen Transaktionen unter Beachtung des Symmetriegebots, über die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente, zum Ausgleich der Auswirkungen der Konjunktur auf den Haushaltoder im Rahmen einer verfassungsrechtlich zulässigen Notlagenverschuldung. Aus der *Zulässigkeit* der Kreditaufnahme allein ergibt sich dabei nicht zwingend, dass eine solch mögliche Kreditaufnahme auch faktisch opportun ist. Vielmehr gilt, dass angesichts der ohnehin bereits hohen Verschuldung und Zinslast des Landes jede weitere Kreditaufnahme nur ultima ratio sein kann.

Die im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026/2027 erfolgte Fortschreibung der Einnahmen und Ausgaben in die Planungsjahren 2028/2029 würde negative Finanzierungssalden von 5,8 bzw. 6 Mrd. Euro implizieren (vgl. Tabelle 3). Ursächlich hierfür ist wiederum die Ausgabeseite des Haushalts. Während die Steuereinnahmen jenseits der Berücksichtigung von Steuerrechtsänderungen im Trend der letzten Jahren wachsen und sich die sonstigen Einnahmen stetig entwickeln, steigen alle Ausgabenkategorien wiederum deutlich an (Zinsen, Transferausgaben, Personalkosten) oder verharren auf einem hohen Niveau (Investitionen). Hinzu tritt die Wiederaufnahme der Tilgung der notlagebedingten Corona-Kredite ab 2028. Anders als in den Jahren des DHH 2026/2027 stehen weder hinreichende Rücklagen, noch hinreichende Möglichkeiten der Kreditaufnahme zur Deckung von Defiziten dieser Größenordnung zur Verfügung.

Es besteht daher eine zwingende Notwendigkeit, durch eine Kombination von Konsolidierung und Reform Einnahmen und Ausgaben des Landes wieder einander anzunähern.

Tabelle 3: Finanzierungslücke 2028/29 (Mio. Euro)	**2028**	**2029**
Fortgeschriebene ber. Einnahmen	40.244	41.289
Fortgeschriebene ber. Ausgaben	46.002	47.247
darunter HGr. 4	*13.788*	*14.152*
darunter HGr. 6	*18.485*	*18.938*
darunter Zinsausgaben	*1.850*	*2.050*
Kalkulatorischer Finanzierungssaldo	-5.758	-5.958
Tilgung Notfallkredite	295	295
Dotierung KAR	80	80
Saldo sonst. Rücklagenbewegung	76	37
Finanzierungsbedarf	**-6.057**	**-6.296**
Möglichkeit struktureller Kreditaufnahme	827	851
Möglichkeit konjunktureller Kreditaufnahme	207	0
Finanzierungslücke	**-5.023**	**-5.447**

4.2 Rahmenbedingungen

Unabhängig von der unmittelbaren fiskalischen Ausgangslage ist die künftige finanzpolitische Strategie des Landes in eine Reihe übergeordneter politischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen einzuordnen:

– Die neue Bundesregierung hat die dringende Notwendigkeit erkannt, die Potentialwachstumsrate Deutschlands zu erhöhen. Hierzu sollen grundlegende wirtschaftspolitische Strukturreformen angestoßen werden. Dies würde mehr

Beschäftigung, höheres Wachstum, höhere Steuereinnahmen und geringere Lohnnebenkosten zur Folge haben, was sich positiv auch auf das Land auswirken würde. Schlankere Verfahren und Bürokratieabbau würden zudem eine Verkleinerung der Verwaltung und eine Konzentration auf Kernaufgaben ermöglichen.

— Die Aufgaben der Sozialleistungssysteme und der Kinder- und Jugendhilfe sind in den vergangenen Jahrzehnten gesetzlich erheblich ausgeweitet worden. Diese Entscheidungen auf Bundesebene führen auf kommunaler Ebene zu einem Verlust an Steuerungsfähigkeit und zu erheblichen Ausgabensteigerungen. So haben sich die Ausgaben des Landes Berlin für die Eingliederungshilfe (SGB IX) und die Hilfe zur Erziehung (SGB VIII) seit 2019 mehr als verdoppelt, trotz nur moderat gestiegener Fallzahlen. Eine Reform der Standards in den Sozialsystemen ist daher geboten, wie von der neuen Bundesregierung auch grundsätzlich erkannt.

— Ebenso sind angesichts der strukturellen Wachstumsschwäche und der fiskalischen Situation in Bund, Ländern und Kommunen staatliche Standards insbesondere im Baurecht und Umweltbereich zu überprüfen. Dies gilt a fortiori, da die knappen fiskalischen Ressourcen angesichts der veränderten Sicherheits-und Bedrohungslage auf Verteidigung, innere Sicherheit sowie Zivil- und Katastrophenschutz konzentriert werden müssen.

— Demographiebedingt wird bis 2030 knapp ein Fünftel der Beschäftigten der Berliner Verwaltung aus dem Landesdienst ausscheiden. Angesichts der Konkurrenz privater Arbeitgeber ist es unwahrscheinlich, dass diese vollständig durch Neueinstellungen ersetzt werden können. Es wird daher darauf ankommen, mit weniger Personal die Kernaufgaben des Staates zu erfüllen.

— Mit dem Einsatz neuer Technologien wie Künstlicher Intelligenz wird es nicht nur möglich sein, demographiebedingt fehlendes Personals zu kompensieren, sondern darüber hinaus auch das Personal von Routineaufgaben zu entlasten und damit eine Konzentration auf komplexere Vorgänge zu ermöglichen. Durch Digitalisierung, Automatisierung und Verschlankung von Prozessen kann und muss die Abwicklung staatlicher Aufgaben effizienter werden. Dadurch wird eine weitere fiskalische Konsolidierung ohne Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Stadt grundsätzlich möglich.

— Auch die vom Senat auf den Weg gebrachte Verwaltungsreform wird nicht nur beschleunigte Entscheidungsprozesse ermöglichen, sondern gewährleistet gleichzeitig auch die Erbringung staatlicher Leistungen trotz eines demographiebedingt schrumpfenden Personalkörpers. Die Senatsverwaltungen haben im Rahmen sog. Zukunftskonzepte begonnen zu erarbeiten, wie der jeweilige

Bereich künftig auch angesichts geringerer personeller und finanzieller Ressourcen in der Lage sein wird, seine staatlichen Kernaufgaben zu erfüllen.

- Geringere Beschäftigtenzahlen und neue flexible Arbeitsformen reduzieren in der Privatwirtschaft, aber natürlich auch in der öffentlichen Verwaltung den Bedarf an Büroflächen. Hier liegt ein Potential für Abmietungen und folglich Einsparungen.

4.3 Strategie 2026-2029

Das strukturelle Finanzierungsdefizit des Landes hat seine Ursache vor allem auf der Ausgabenseite des Haushalts. Insofern ist, ungeachtet eines begrenzten Beitrags, den auch die Einnahmeseite leisten kann, auch dort die Lösung des Problems zu suchen. Der Senat strebt vor diesem Hintergrund einen Konsolidierungspfad an, der sich den Dreiklang von „Konsolidieren – Investieren – Reformieren“ zur Leitlinie nimmt und auf mehreren Bausteinen beruht:

Durch personalwirtschaftliche Maßnahmen werden die **Personalausgaben** in den Jahren 2028 und 2029 gegenüber dem einfach fortgeschriebenen Wert (s. Tabelle 3) um 350 Mio. Euro pro Jahr reduziert. Es ist geplant, diese Einsparungen u.a. durch Effizienzsteigerungen durch Digitalisierung und Aufgabenbündelung zu generieren. In diesem Zusammenhang sollen auch weitere Automatisierungen von Verwaltungsprozessen umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen Doppelstrukturen abgebaut werden, indem die Zusammenlegung von Ämtern und Fachaufgaben vorangetrieben wird. Eine Optimierung von Personalkosten soll auch durch einen flexibleren Personaleinsatz und eine aktive, übergreifende Personalbedarfsplanung erreicht werden. Dabei wird zu prüfen sein, ob dies im Rahmen der dezentralen Personalverantwortung umsetzbar sein wird. Bei allen Planungen ist zu berücksichtigen, dass nachhaltige Einsparungen meist nur durch strukturelle Reformen und Digitalisierungen erreicht werden können und nicht durch kurzfristige Maßnahmen. Angesichts der finanziellen Situation muss die Zuführung zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ in Höhe von rd. 80 Mio. Euro pro Jahr in den Jahren 2026-2029 ausgesetzt werden.

Die **konsumtiven Transferausgaben** (Zuweisungen und Zuwendungen, HGr. 6) wachsen seit den Corona-Jahren stärker als im langfristigen Trend (vgl. Abb. 17). Der Senat strebt an, die Ausgaben in der Hauptgruppe 6 wieder auf den langfristigen Trendpfad eines durchschnittlichen jährlichen Wachstums von 4% zurückzuführen. Dieser würde für das Jahr 2029 ein Ausgabenniveau von 17,9 Mrd. Euro implizieren; dem steht ein fortgeschriebener Wert von 18,9 Mrd. Euro gegenüber (s. Tabelle 3). Der Senat hält es für plausibel, dass die Ausgaben auf das Trendniveau sinken können. Hierzu werden u.a. folgende Maßnahmen beitragen:

— Die Bundesregierung hat eine umfassende Überprüfung der Sozialausgaben mit dem ausdrücklichen Ziel der Begrenzung des Wachstums bzw. gar einer Verringerung der Ausgaben angekündigt und wird hierzu verschiedene Kommissionen einsetzen. Diese Reformen müssen und werden auch die Länder- und Kommunalhaushalte entlasten.

— Der Senat hat seinerseits das Projekt „Effiziente Sozialausgabensteuerung" angestoßen. Ziel ist die Dämpfung des gesamtstädtischen Ausgabenrisikos im Bereich der Sozialausgaben unter Einhaltung fachlicher Qualitätsstandards. Hierzu werden ressortübergreifend Maßnahmen entwickelt, die Optimierungspotentiale identifizieren, Fehlanreizen sowie mangelnder Transparenz in den bestehenden Finanzierungs- und Steuerungssystemen entgegenwirken, einen Bürokratieabbau mit Blick auf leistungsbezogene Vereinfachungen vorantreiben und so in Summe dem Wachstum der Fallkosten deutlich entgegenwirken. Im Rahmen des Projekts wurden 34 Schwerpunktmaßnahmen mit überwiegend kurzfristiger Umsetzungsoption, d.h. einer angenommenen Umsetzungsmöglichkeit in den Jahren 2026 und 2027, identifiziert.

— Der Senat hat ferner auf Grundlage des 3. Nachtragshaushalts mit den Berliner Hochschulen eine Änderung der Hochschulverträge verhandelt, die gegenüber dem bisherigen Vertrag zu einem spürbar geringeren Anstieg der ursprünglich geplanten Zahlungen an die Hochschulen in Höhe von 250-300 Mio. Euro führen wird.

Hauptgruppe 6: Rückkehr zum Trendpfad würde ein um eine Mrd. Euro niedrigeres Niveau bewirken

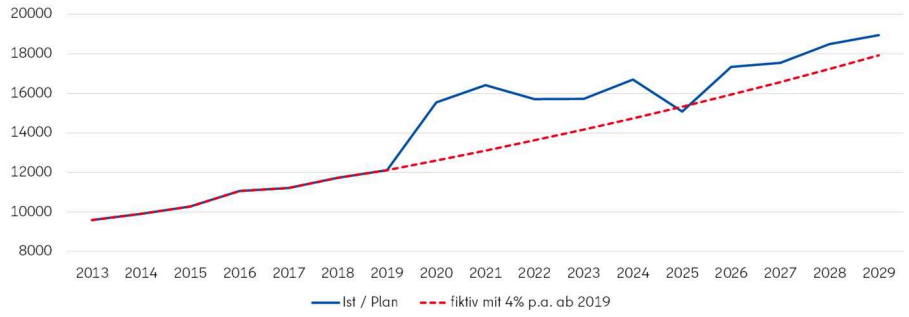

Quelle: SenFin; eigene Berechnungen; 2013-2024 Ist; 2025 Plan; 2026 / 27: DHH-E

Abb. 17 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

Die Investitionen erreichen im DHH 2026/2027 sowie in den Planungsjahren Rekordniveaus von nahezu 6 Mrd. Euro pro Jahr. Wie schon in den Vorjahren wird dies nur dadurch möglich, dass die unter der Schuldenbremse zulässige Möglichkeit, **kreditfinanziert finanzielle Aktiva** wie Eigenkapitalanteile oder Darlehensforderungen zu erwerben, auch in den kommenden Jahren intensiv genutzt werden wird. Der Senat knüpft insoweit an bereits bestehende Praktiken an (vgl. Anlage 8

zum Haushaltsgesetz). Diese sog. Transaktionskredite werden sich in den Planungsjahren jeweils auf ca. 2.3 Mrd. Euro belaufen. So sollen zum einen bisher als investive Zuschüsse geplante Ausgaben in Eigenkapitalzuführungen umgewandelt werden. Außerdem sollen ausgewählte Beteiligungsunternehmen des Landes im Rahmen des sog. Klimapakts zusätzliches Eigenkapital erhalten, um die klimapolitischen Vorgaben des Landes erfüllen zu helfen. Zum anderen sind die bisherigen Zuführungen für Darlehensvergaben an das Sondervermögen Wohnraumförderung in direkte Darlehensvergaben umgewandelt worden. Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten der Finanzverfassung genutzt werden, um unabweisbare Investitionen zu sichern bzw. zu ermöglichen.

Die Ausnahmeregel für eine Kreditfinanzierung finanzieller Transaktionen rechtfertigt sich ökonomisch damit, dass der Vorgang mit Blick auf die Finanzvermögensbilanz der Gebietskörperschaft (hier: des Landes Berlin) neutral ist: Den aufgenommenen Schulden (finanziellen Verbindlichkeiten) des Landes stehen bilanziell eine finanzielle Forderung (ein finanzielles Aktivum) gegenüber. Daraus leitet sich auch logisch ab, dass die Schuldenfinanzierung finanzieller Transaktionen ebenso wie die beiden anderen Ausnahmeregeln einem Symmetriegebot unterliegen. Einnahmeseitige finanzielle Transaktionen sind demzufolge für die Schuldentilgung zu verwenden. Dies ist, wie geschildert, im Rahmen der Jahresabschlüsse 2023 und 2024 bereits erfolgt und wird bei zunehmenden Darlehensvergaben in der Zukunft noch stärker zum Tragen kommen.

Voraussetzung dafür, dass eine Schuldenfinanzierung finanzieller Transaktionen verfassungsgemäß ist, ist daher, dass das erworbene finanzielle Aktivum werthaltig ist. Die Werthaltigkeit wird dabei in jedem Einzelfall geprüft und dokumentiert. Werthaltigkeit impliziert, dass der Wert des finanziellen Aktivums im Zeitablauf mindestens stabil ist. Die Finanzierungskonzepte müssen grundsätzlich einer Überprüfung, ob sie die Voraussetzungen für eine Qualifikation als werthaltige finanzielle Transaktion erfüllen, standhalten. Insofern ist das Instrument verantwortungsvoll und mit Augenmaß zu nutzen; dies gilt allzumal vor dem Hintergrund der Tatsache, dass finanzielle Transaktionen durch ihre immer stärkere Nutzung, v.a. auch im Bundeshaushalt, zunehmend in den Fokus der Prüfung durch europäische und nationale Statistikbehörden sowie durch Rechnungshöfe gerückt sind.

Ergänzend sollen in den Jahren 2028 und 2029 Investitionsmaßnahmen, für die bisher eine Finanzierung aus den eigenen Mitteln des Landes vorgesehen waren, aus dem Berliner Anteil am **Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität** finanziert werden. Hierzu sollen in beiden Jahren jeweils Beträge von rund 650 Mio. Euro aus den Mitteln des Bundes abgerufen werden.

Einnahmeseitig werden in beiden Jahren **pauschale Mehreinnahmen** veranschlagt, die sich aus mehreren plausiblen Komponenten zusammensetzen: Hierzu

zählen (i) die Annahme einer Fortsetzung der Bundeszahlungen aus dem Kita-Qualitätsgesetz; (ii) Mehreinnahmen aus dem neu zu verhandelnden, ab 2028 in Kraft tretenden Hauptstadtfinanzierungsvertrag, (iii) Mehreinnahmen aus der Einwohnerentwicklung, (iv) Steuermehreinnahmen aus dem erwarteten Anstieg der Potentialwachstumsrate sowie (v) weitere einnahmenverbessernde, sozial ausgewogene und die Wirtschaft des Landes nicht belastende Maßnahmen auf Landesebene.

Schließlich wird für beide Planungsjahre eine **pauschale Minderausgabe** von jeweils 200 Mio. Euro bei den konsumtiven Sachausgaben und den Investitionen veranschlagt. Dieser Betrag von 400 Mio. Euro beträgt weniger als 1% des Volumens der bereinigten Ausgaben und bewegt sich damit im Rahmen der üblichen Bodensatztheorie.

In der Summe würden es die vorstehenden Maßnahmen ermöglichen, auch in den Planjahren gesetzeskonforme Haushalte aufzustellen. Die oben beschriebenen und in der Eckwertetabelle modellierten Werte beruhen auf plausiblen, realistischen Annahmen über mögliche, zu erreichende Ziele. Die hier konzipierte konkrete Aufteilung steht einer etwaig anderen politischen Schwerpunktsetzung, die in der Summe dasselbe Konsolidierungsvolumen erreicht, dabei nicht entgegen. Dabei sollte freilich beachtet werden, dass höhere Ausgaben in einer Hauptgruppe zwangsweise geringere Ausgaben in mindestens einer der anderen zur Folge hat und dass der Spielraum für eine Abweichung aufgrund der Vorfestlegungen (vgl. Kapitel 2.3) des Haushalts eng ist. Zudem würde ungeachtet der angedachten Konsolidierungsmaßnahmen der Schuldenstand des Landes auch in den Jahren 2028 und 2029 – um jeweils rund drei Mrd. Euro jährlich – ansteigen, was die Handlungsspielräume in zukünftigen Haushalten ohnehin einschränken wird. Schließlich wird auch zu vergegenwärtigen sein, dass das Land angesichts der anhaltend hohen Schuldenaufnahmen akut Gefahr läuft, im Rahmen der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat (vgl. Kapitel 3.2) auffällig und wieder als Sanierungsland eingestuft zu werden.

Zusammengefasst unterstreicht das oben Gesagte,

- dass die Rückkehr zu strukturell ausgeglichenen Haushalten keinen Aufschub mehr duldet;
- wie wichtig es ist, die Fiskalpolitik an der Belastungsgrenze des Haushalts auszurichten,
- dass bei Kreditaufnahmen jenseits der Strukturkomponente, auch solche für finanzielle Transaktionen, immer Zurückhaltung geboten sein wird und diese wie von der Schuldenbremse vorgesehen als eine Ausnahme betrachtet werden,

- die nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich gebotene dringende Notwendigkeit, dass kreditfinanzierte Maßnahmen werthaltig sind, damit sie zum Wachstum in der Stadt beitragen.

5 Konsequenzen für die Investitionsplanung

- Die Investitionsausgaben bewegen sich im Finanzplanungszeitraum von 2026 bis 2029 auf einem historisch hohen Niveau zwischen rd. 5,6 und knapp 6 Mrd. Euro. Durchschnittlich rd. 42% dieser Ausgaben sollen in Form finanzieller Transaktionsausgaben getätigt werden.
- Die Vermeidung investiver pauschaler Minderausgaben hat weiterhin einen hohen Stellenwert. In den Haushaltsjahren 2028 und 2029 müssen zwar je 200 Mio. Euro investive pauschale Minderausgaben neu berücksichtigt werden, deren Auflösung wird jedoch mit der Fortschreibung des Investitionsprogramms 2026 – 2030 im kommenden Jahr angestrebt.
- Durch das Bundes-Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität werden dem Land Berlin in den nächsten zwölf Jahren insgesamt 5,2198 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt, was im Durchschnitt Investitionsausgaben von rd. 435 Mio. Euro jährlich ermöglichen wird.
- Ein Schwerpunkt der Investitionstätigkeit ist neben der Wohnungsbauförderung weiterhin die schulische Infrastruktur, wobei in den kommenden Jahren der Erhalt von Bestandsschulplätzen gegenüber der weiteren Schaffung notwendiger Schulplätze an Bedeutung gewinnt.

5.1 Die Schlussfolgerungen aus dem finanzpolitischen Kurs

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2025 mit geplanten Investitionsausgaben von rd. 4,7 Mrd. Euro kommt es 2026 zu einem signifikanten Anstieg der Investitionsausgaben um rd. 24% auf über 5,8 Mrd. Euro, die sich in den Folgejahren auf diesem historisch hohen Niveau verstetigen. Ursächlich ist insbesondere die Ausweitung der finanziellen Transaktionsausgaben und die erstmalige Berücksichtigung von Projektfinanzierungen aus Mitteln des Bundes-Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität ab dem Jahr 2026.

Das Investitionsprogramm 2025 – 2029 sieht im Jahr 2026 Investitionsausgaben von rd. 5,8 Mrd. Euro, 2027 von knapp 6 Mrd. Euro, 2028 von rd. 5,6 Mrd. Euro und 2029 von rd. 5,7 Mrd. Euro vor, wobei in den Jahren 2028 und 2029 pauschale Minderausgaben von jeweils 200 Mio. Euro bereits abgesetzt sind. Hinzu kommen Ausgaben aus dem SIWA von rd. 0,3 Mrd. Euro in 2026 und 2027 sowie in Höhe von rd. 0,15 Mrd. Euro jeweils in den Jahren 2028 und 2029. Die Investitionsausgaben des Kernhaushalts enthalten im 2026 finanzielle Transaktionsausgaben von rd. 2,4 Mrd. Euro, 2027 von rd. 2,6 Mrd. Euro, 2028 von rd. 2,4 Mrd. Euro und 2029 von rd. 2,3 Mrd. Euro. Setzt man die Summe der finanziellen Transaktionsausgaben der Jahre 2026 bis 2029 in Relation zu den gesamten Investitionsausgaben des

Kernhaushalts in diesem Zeitraum, ergibt sich ein Anteil der finanziellen Transaktionsausgaben von rd. 42%.

Für die finanziellen Transaktionsausgaben, die in Form von Kapitalzuführungen an öffentliche Unternehmen oder als rückzahlbare Darlehen ausgereicht werden, ist zwar eine Kreditfinanzierung vorgesehen, jedoch sind die dadurch geschaffenen Werte nachhaltig vorhanden. Der deutliche Anstieg der geplanten finanziellen Transaktionsausgaben von knapp 1 Mrd. Euro im Jahr 2025 auf rd. 2,5 Mrd. Euro p.a. in den Folgejahren birgt allerdings auch Risiken insoweit, als dadurch die Gesamtverschuldung Berlins und mithin die Zins- und Tilgungsausgaben des Landeshaushalts signifikant ansteigen. Eine langfristige Verstetigung der finanziellen Transaktionsausgaben auf dem Niveau der Finanzplanung 2025 – 2029 ist daher nicht möglich.

Der Umfang der über neue Finanzierungsformen (finanzielle Transaktionen, ÖÖP-Modelle) zu realisierenden Projekte muss daher weiterhin streng limitiert werden, da die langfristigen Folgeausgaben für den Kernhaushalt (Zins und Tilgung sowie Mietzahlungen bei ÖÖP-Modellen) erhebliche Vorfestlegungen und Risiken für zukünftige Haushalte darstellen. Es besteht zum einen das Risiko, dass die strukturelle Bindung des Haushalts die Grenzen der Belastbarkeit zukünftiger Haushalte erreicht oder überschreitet. Steigende strukturelle Bindungen durch Vorfestlegungen können dazu führen, dass künftige Haushalte über Jahrzehnte jedwede Gestaltungsspielräume und Möglichkeiten, auf Risiken angemessen zu reagieren, verlieren.

Die Verstetigung der Investitionsausgaben im Zeitraum 2026 bis 2029 auf einem historisch hohen Niveau zwischen 5,6 und knapp 6 Mrd. Euro jährlich gewährleistet, dass die sich stellenden Herausforderungen im Bereich der Infrastrukturfinanzierung und der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des Ziels der Klimaneutralität bewältigt werden können. Die bereitgestellten Investitionsmittel tragen auch dem Aspekt der weiterhin wachsenden Stadt Rechnung, beispielsweise in dem sowohl für den Schul- als auch für den Wohnungsbau in jedem Jahr des Finanzplanungszeitraums Investitionsausgaben von weit über 1 Mrd. Euro vorgesehen sind.

Gleichwohl bedingen negative Finanzierungssalden in den Jahren 2026 bis 2029 in einer Größenordnung zwischen rd. fünf und sechs Mrd. Euro, dass auch der investive Bereich in den Jahren 2028 und 2029 einen Konsolidierungsbeitrag von je 200 Mio. Euro leisten muss. Die vor diesem Hintergrund veranschlagten investiven pauschalen Minderausgaben sollen allerdings zur Fortschreibung des Investitionsprogramms 2026 – 2030 im kommenden Jahr aufgelöst werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird hierzu an die Fachressorts herantreten und beispielsweise konkrete Vorschläge für Standardabsenkungen und Projektverschiebungen einfordern.

Der Ausgabenpfad des Investitionsprogramms stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Aus laufenden Einnahmen finanzierte Investitionen (in TEUR)				
	2026	**2027**	**2028**	**2029**
Investitionsausgaben Hauptverwaltung (ohne finanz. Transaktionen)	2.949.063	2.934.045	2.877.143	2.990.746
Investitionsausgaben Bezirke	468.239	409.030	547.403	573.873
Investive pauschale Minderausgaben (Kapitel 2910)	0	0	-200.000	-200.000
Summe Investitionsausgaben (ohne finanz. Transaktionen)	**3.417.302**	**3.343.075**	**3.224.546**	**3.364.619**

Die Ausgabenlinie der Investitionen vor finanziellen Transaktionen orientiert sich somit weiterhin an dem Zielbetrag von 3,4 Mrd. Euro, der auch bereits der Finanzplanung 2024 – 2028 zugrunde lag (siehe dort Seite 47 f.). Zwischen 2018 und 2024 sind die Ist-Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) des Kernhaushalts (ohne Zuführungen an das SIWA) um 128,6% angestiegen und damit deutlich stärker als das Ist der Personalausgaben und konsumtiven Sachausgaben (Hauptgruppen 4, 5, 6 und 9), welche in diesem Zeitraum um 44,8% gestiegen sind. Durch eine Stabilisierung der Investitionsausgaben auf einem Niveau von ca. 3,4 Mrd. Euro p.a. (ohne kreditfinanzierte finanzielle Transaktionsausgaben) soll diese Disproportionalität im Zeitablauf reduziert werden.

Eine Zielsetzung des Investitionsprogramms ist, dass die Fortführung bereits begonnener Baumaßnahmen und die Gewährung vertraglich bzw. durch Bescheid zugesicherter Investitionszuschüsse nicht infrage gestellt wird. Aufgrund der Vielzahl der in der Vergangenheit begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Bauprojekte, der eingegangenen Bindungen im Investitionsförderbereich sowie unabweisbarer investiver Beschaffungen ist durch den damit einhergehenden Mittelbedarf im Zeitraum bis 2029 nur noch ein geringfügiger Spielraum für die Berücksichtigung neu beginnender Investitionsmaßnahmen vorhanden. Dies hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Investitionsprojekten zeitlich verschoben werden musste und neu beginnende Maßnahmen nur sukzessive aufgenommen werden können.

Planungstechnisch wurden diese Verschiebungen erstmals im Investitionsprogramm 2024 bis 2028 berücksichtigt, indem im letzten Finanzplanungsjahr 2028 rd. 100 Investitionsmaßnahmen im Bereich der Hauptverwaltung mit einem Planwert von lediglich 1.000 Euro veranschlagt wurden. Im Investitionsprogramm 2025 bis

2029 werden weiterhin mehrere Maßnahmen mit einem ersten Merk-Planwert von lediglich 1.000 EUR im letzten Finanzplanungsjahr 2029 berücksichtigt.

Für Investitionsmaßnahmen im Bereich der Hauptverwaltung mit einem ersten Merk-Planwert in 2029 von lediglich 1.000 EUR dürfen abweichend von Nr. 2.2.1 AV § 24 LHO ohne Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen keine Planungsunterlagen aufgestellt bzw. keine bauvorbereitenden Maßnahmen durchgeführt werden. Generell müssen diese Planungssperren zu gegebener Zeit einzelfallbezogen im Rahmen eines noch zu konkretisierenden Verfahrens aufgehoben werden. Weiterhin behält sich die Senatsverwaltung für Finanzen vor, anlassbezogen Planungsstopps für bestimmte Maßnahmen zu verhängen bzw. Bauvorbereitungsmittel zu sperren.

Der Preisauftrieb im Hochbau stellt weiterhin ein Problem dar. Die Preise im Hochbau (Referenzwerte Wohnungsbau) sind im Mai 2025 um 3,2% gegenüber dem Vorjahreszeitraum gestiegen. Die für die Haushalts- und Finanzplanung des Landes maßgebliche durchschnittliche statistische Entwicklung des Baupreisindex im Hochbau der letzten fünf Jahre liegt, bedingt durch die hohen Anstiege der Vorjahre, aktuell bei 8,1%. Im Straßenbau liegt dieser Wert derzeit bei 7,3%, im Ingenieurbau bei 6,9% und im Landschaftsbau bei 7,7%.

Aufgrund des Ziels, den Abbruch bereits begonnener Bau- und investiver Fördermaßnahmen aufgrund fehlender Finanzmittel zu verhindern, behält sich die Senatsverwaltung für Finanzen weiterhin vor, den Beginn jeder Bau- und investiven Fördermaßnahme ab einem Gesamtkosten- bzw. Fördervolumen von 10 Mio. Euro einzelfallbezogen freizugeben. Hierbei wird insbesondere zu untersuchen sein, welche Mittelabflüsse aus der jeweiligen Maßnahme in den Folgejahren resultieren und ob diese einen kritischen Beitrag zum Risiko einer Überschreitung der Investitionsplafonds künftiger Jahre leisten würden. Es wird folglich weiterhin eine ressortübergreifende Priorisierung von Investitionsmaßnahmen erfolgen müssen bzw. von der Senatsverwaltung für Finanzen anlässlich der Investitionsprogrammaufstellung eingefordert werden. Als Priorisierungskriterien gelten insbesondere die Aspekte Gefahrenabwehr, Vermeidung von Havarien und bauaufsichtsrechtlichen Schließungen, gesetzliche bzw. vertragliche Verpflichtungen sowie Verfügbarkeit von Kofinanzierungsmitteln mit einem signifikanten Drittmittelfinanzierungsanteil.

Weiterhin ist es notwendig, neue dringliche Investitionsprojekte im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung aufnehmen zu können. Um dies gewährleisten zu können, muss unter anderem eine effiziente Umsetzung von laufenden Baumaßnahmen erforderlich, denn jegliche Mehrkosten eliminieren Spielräume für neue und ggf. dringliche Maßnahmen. Fachpolitische Standards im investiven Bereich sind zu hinterfragen und unter Berücksichtigung von Aspekten der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlichenfalls abzusenken.

Die Berliner Schulbauoffensive (BSO) wird weiterhin ein wesentlicher Schwerpunkt der Investitionstätigkeit und des baulichen Unterhalts des Senats bleiben:

Schulbauausgaben insgesamt
(einschließlich HOWOGE, SIWA und baulicher Unterhalt)

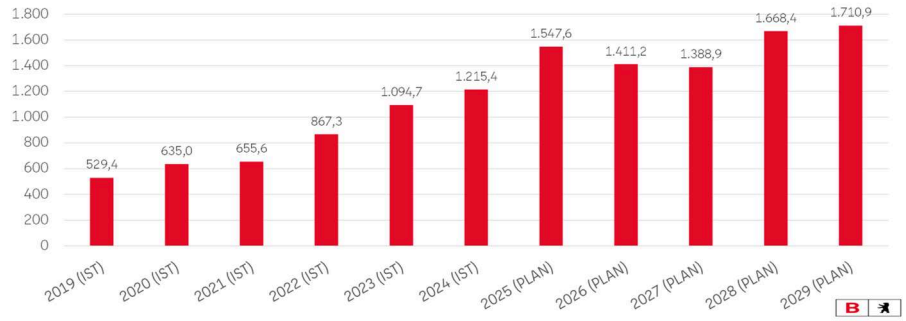

Abb. 18 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2025-2029

Für investive Maßnahmen im Bereich Schulbau und den schulischen Bauunterhalt wurden von 2016 bis 2024 rund 6,1 Mrd. Euro verausgabt, davon 491 Mio. EUR durch die HOWOGE. Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 sind in Summe – einschließlich schulischem Bauunterhalt – Ausgaben für den Schulbau von rd. 2 Mrd. Euro vorgesehen. Zusätzlich werden von der HOWOGE im gleichen Zeitraum 790 Mio. Euro investiert.

Zusammen ergeben sich damit rund 2,8 Mrd. Euro für Schulbaumaßnahmen im Zeitraum von 2026 bis 2027. Im Zeitraum der Finanzplanung sind inklusive SIWA und HOWOGE rd. 6,5 Mrd. vorgesehen. Damit haben sich die verfügbaren Mittel im Vergleich zur vorherigen Finanzplanung verstetigt.

Erstmals sind im Haushalt 2026/2027 substantiell Mieten für die Schulbauten der HOWOGE enthalten: 51 Mio. Euro in 2026 und 74 Mio. Euro in 2027. Der Aufwuchs wird sich in den Folgejahren (2028: 96 Mio. Euro, 2029: 129 Mio. Euro) fortsetzen und in den kommenden 15 Jahren auf bis zu rd. 450 Mio. Euro pro Jahr ansteigen.

5.2 SIWA

Seit 2015 hat das SIWA insgesamt Mittel in Höhe von 4,583 Mrd. Euro erhalten. Davon sind bis zum Stichtag 30.06.2025 bislang 3,047 Mrd. Euro abgeflossen, so dass noch ein Projektvolumen von 1,536 Mrd. Euro umzusetzen ist.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht den Verlauf des bisherigen Mittelabflusses.

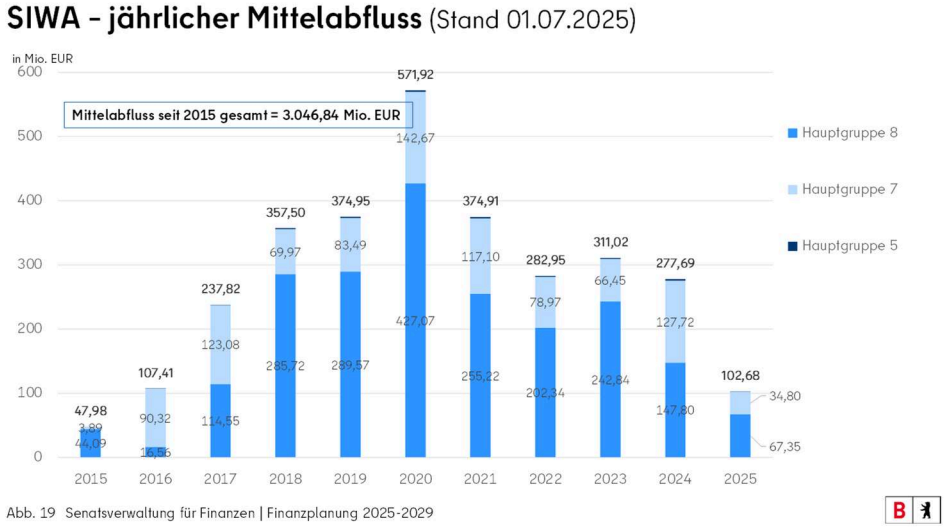

5.3 Innovationsförderfonds

Mit dem 2. Nachtrag zum Haushaltsplan von Berlin für das Haushaltsjahr 2020 und dem Nachtrag zum Haushaltsplan von Berlin für das Haushaltsjahr 2021 wurde zur Stärkung der Innovationskraft des Standorts Berlin ein Innovationsförderfonds (IFF) für die notwendigen Landesmittel zur Kofinanzierung von Bundesprogrammen sowie für Innovationsvorhaben und herausgehobene Einzelinvestitionen eingerichtet. Die Erstausstattung erfolgte im Jahr 2020 in Höhe von 450 Mio. Euro. Mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 wurden weitere Mittel i.H.v. insgesamt 300 Mio. Euro für den IFF veranschlagt, so dass dieser mit Stand 2023 ein Gesamtvolumen i.H.v. 750 Mio. Euro umfasst. Der Senat hat am 22.06.2021 im Zuge der ersten Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf 2022/2023 auch eine Belegung der Mittel des Innovationsförderfonds beschlossen.

Das Spektrum der finanzierten Projekte ist breit. Beispielhaft seien folgende Projektbereiche genannt:

- Ganztagsbetreuung in Grundschulen
- Digitalisierungsprojekte
- Quantentechnologie
- Leuchtturmprojekte im Klimaschutz und zur Ressourcenschonung
- Förderung der Wärmewende
- Innovationsförderung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes Berlin

- Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft
- Ausbau der Urania zu einem nationalen Bürgerforum
- Wiederaufbau der Synagoge am Fraenkelufer
- Radverkehrsinfrastruktur
- Raumlufttechnik

Von den Mitteln sind bisher in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt rd. 170 Mio. Euro abgeflossen. Der prognostizierte Mittelabfluss für das Jahr 2025 liegt bei rd. 200 Mio. Euro. Im Doppelhaushaltszeitraum 2026/2027 wird der IFF voraussichtlich aufgelöst, um den Finanzierungsbedürfnissen des Landes Berlin Rechnung zu tragen.

5.4 Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Aus dem neuen "Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität" des Bundes stehen den Ländern 100 Milliarden Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel des Sondervermögens auf die Länder erfolgt jeweils hälftig nach dem festgestellten Königsteiner Schlüssel 2019 und dem fortgeschriebenen Schlüssel 2024. Bezogen auf die Mittelbewilligung innerhalb von zwölf Jahren ergibt sich daraus eine Einnahmeerwartung für Berlin in Höhe von 5,2198 Mrd. Euro insgesamt bzw. in Höhe von rd. 435 Mio. Euro im jährlichen Mittel.

Im vom Senat beschlossenen Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2026/2027 werden im Kapitel 2980 für 2026 Einnahmen in Höhe von 332,458 Mio. Euro und für 2027 in Höhe 436,567 Mio. Euro veranschlagten und in dieser Höhe Ausgaben für Investitionsvorhaben berücksichtigt. In den Jahren 2028 und 2029 sind Ausgaben von jeweils rd. 650 Mio. Euro vorgesehen.

6 Eckwerte der Finanzplanung 2025 bis 2029

	alle Angaben in Mio. Euro	*Ist* 2023	*vorl. Ist* 2024	*3. NHH* 2025	*DHH-E* 2026	*DHH-E* 2027	*Planung* 2028	*Planung* 2029
	bereinigte Ausgaben							
6	Personal	11.463	11.696	12.888	13.100	13.287	13.438	13.452
7	sächl. Verwaltungsausgaben	5.598	5.997	6.255	6.167	6.257	6.089	6.196
8	Zuweisungen und Zuschüsse	15.716	16.692	15.072	17.341	17.543	17.385	17.738
9	konsumtive zentrale PMiA						-200	-200
10	Investitionen	3.910	4.541	4.702	5.842	5.952	5.779	5.900
11	investive zentrale PMiA						-200	-200
12	Tilgung Bundesdarlehen	15	11	14	11	11	11	11
13	Zinsausgaben	745	722	1.290	1.350	1.580	1.850	2.050
14	Zuführung SIWA aus Regelregime							
15	**Summe bereinigte Ausgaben**	**37.447**	**39.659**	**40.221**	**43.811**	**44.630**	**44.152**	**44.947**
16	nachrichtlich: Veränderung ggü. Vorjahr	2,1	5,9	1,4	8,9	1,9	-1,1	1,8
	bereinigte Einnahmen							
19	Steuern, allg.BEZ	28.062	29.092	29.556	30.313	31.322	32.229	33.244
20	sonst. BEZ u. KfZ-Steuer Kompensation	270	270	274	274	274	274	274
21	sonst. Einnahmen	7.343	7.236	6.986	7.873	8.047	8.025	8.058
22	Vermögensaktivierung	12	5	13	3	3	3	3
23	Pauschale Mehreinnahmen						583	573
24	**Summe bereinigte Einnahmen**	**35.687**	**36.603**	**36.829**	**38.463**	**39.646**	**41.114**	**42.152**
25	nachrichtlich: Veränderung ggü. Vorjahr	-4,6	2,6	0,6	4,4	3,1	3,7	2,5
27	kalkulatorischer Finanzierungssaldo	-1.760	-3.056	-3.393	-5.348	-4.984	-3.039	-2.795
28	Zuführung SIWA aus Regelregime	0	0	0	0	0	0	0
29	**Finanzierungssaldo**	**-1.760**	**-3.056**	**-3.393**	**-5.348**	**-4.984**	**-3.039**	**-2.795**
30	Tilgung notfallbedingter Kredite	811					295	295
31	Dotierung KAR [1)] / Entnahmen KAR	164		-33	90	90	80	80
32	Saldo der sonst. Rücklagenbewegungen	2.352	1.550	2.383	1.547	1.247	76	37
33	**Überschuss / Defizit vor Tilgung bzw. Kreditaufn.**	**-383**	**-1.507**	**-976**	**-3.891**	**-3.827**	**-3.338**	**-3.133**

27	kalkulatorischer Finanzierungssaldo	-1.760	-3.056	-3.393	-5.348	-4.984	-3.039	-2.795
28	Zuführung SIWA aus Regelregime	0	0	0	0	0	0	0
29	**Finanzierungssaldo**	**-1.760**	**-3.056**	**-3.393**	**-5.348**	**-4.984**	**-3.039**	**-2.795**
30	Tilgung notfallbedingter Kredite	811					295	295
31	Dotierung KAR [1] / Entnahmen KAR	164		-33	90	90	80	80
32	Saldo der sonst. Rücklagenbewegungen	2.352	1.550	2.383	1.547	1.247	76	37
33	**Überschuss / Defizit vor Tilgung bzw. Kreditaufn.**	**-383**	**-1.507**	**-976**	**-3.891**	**-3.827**	**-3.338**	**-3.133**
35	Finanzierungssaldo	-1.760	-3.056	-3.393	-5.348	-4.984	-3.039	-2.795
36	Zuführung Versorgungsrücklage [2]	81	111	81	0	0	0	0
37	Entnahme Versorgungsrücklage	0	0	0	0	0	0	0
38	Finanzierungssaldo II	-1.680	-2.945	-3.312	-5.348	-4.984	-3.039	-2.795
39	Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen	3.658	1.913	2.402	1.562	1262	91	52
40	Zuführung an zweckgebundene Rücklagen	1.306	364	19	15	15	15	15
41	Finanzierungssaldo III	672	-1.396	-929	-3.801	-3.737	-2.963	-2.758
42	(-1) [Vorzeichenwechsel]							
43	kalkulatorische NKA	-672	1.396	929	3.801	3.737	2.963	2.758
44	Saldo finanzielle Transaktionen	-609	-1.657	-923	-2.334	-2.535	-2.315	-2.295
45	Konjunkturkomponente [3]	-545	-1.242	-812	-681	-433	-207	0
46	Tilgung notfallbedingter Kredite	811					295	295
47	zul. strukturelle Kredite gem. Art 109 (3) S.6f GG (ab 2025)				788	788	827	851
48	**strukturelle NKA**	**-1.015**	**-1.503**	**-806**	**-1**	**-19**	**-90**	**-93**
49	notfallbedingte Kreditaufnahme							
50	strukturelle NKA unter Berücksichtigung Notsituation							

	nachrichtliche Ausweise	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
53	(erw.) tatsächliche Abflüsse aus SIWA	311	278	270	276	345	150	150
54	(erw.) Investitionen inkl. tats. SIWA Abflüsse	4.221	4.819	4.972	6.118	6.297	5.929	6.050
56	Schuldenstand per 31.12. (gesamt)	64.243	67.110	68.071	71.951	75.767	78.799	81.626
57	darunter: Schulden am Kreditmarkt	59.008	61.666					
58	Schulden in Extrahaushalten per 31.12.	3.648	5.147					

1) Die Konjunkturausgleichsrücklage (KAR) ist gemäß 6 (3) BerlSchuldenbremseG zu dotieren.

2) In den Jahren 2026-2029 ausgesetzt.

3) 2023: endg. ex post KK nach BIP-Revision vom August 2024. 2024: endg. ex post KK nach BIP-Revision vom August 2025. 2025: ex ante KK gem. HP 2024 bzw. FP 2025.

Herleitung der Teilkomponenten der strukturellen NKA

Stand: 12.08.2025

ex ante Konjunkturkomponente (KK) (Mio. EUR)		**2025 3. NHH**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
nominales BIP	(1)	4440200	4525781	4660177	4798564	4941061
nominales Produktionspotential	(2)	4514100	4589332	4700653	4817880	4941061
Produktionslücke	(3)=(1)-(2)	-73900	-63551	-40476	-19316	0
Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	(4)	0,1341	0,1341	0,1341	0,1341	0,1341
ex ante KK Ländergesamtheit	(5)=(3)*(4)	-9910,0	-8522,2	-5427,8	-2590,3	0,0
Anteil BE	(6)	0,0622	0,0606	0,0606	0,0606	0,0606
Anteil BE	(7)=(5)*(6)	-616,66	-516,40	-328,89	-156,96	0,00
Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	(8)	0,0574	0,0574	0,0574	0,0574	0,0574
ex ante KK Gemeindegesamtheit	(9)=(3)*(8)	-4241,9	-3647,8	-2323,3	-1108,7	0,0
Anteil BE	(10)	0,0462	0,0450	0,0450	0,0450	0,0450
Anteil BE	(11)=(9)*(10)	-195,95	-164,16	-104,55	-49,89	0,00
ex ante KK Berlin	**(12)=(7)+(11)**	**-812,61**	**-680,55**	**-433,45**	**-206,85**	**0,00**

Saldo der finanziellen Transaktionen (Mio. EUR)					
Beteiligungsverkauf	5,60	2,00	1,50	0,50	0,25
Darlehensrückflüsse	102,4	103,06	86,92	55,04	55,84
Darlehensverzichte					
Beteiligungserwerb	870,20	1322,50	1208,40	1183,883	1192,08
Tilgungen öffentl. Bereich	14,48	11,03	11,17	11,15	11,07
Darlehen an sonst. Bereich	146,10	1105,20	1403,35	1175,05	1147,45
Saldo	**-922,78**	**-2333,67**	**-2534,50**	**-2314,55**	**-2294,51**

7 Erläuterungen zu den Eckwerten der Finanzplanung

Personalausgaben (Zeile 6)

Im Mai 2025 belief sich der Personalbestand auf rund 126.500 Vollzeitäquivalente (VZÄ) und ist demnach so hoch wie letztmalig vor 2005. Das vorrangige Ziel besteht in den nächsten Jahren darin, diesen Personalbestand angesichts der demografischen Entwicklung und des erheblichen altersbedingten Abgangs des vorhandenen Personals durch entsprechende Nachbesetzungen zu halten.

Die Fortwirkungen des aktuellen TdL-Tarifabschlusses vom 9. Dezember 2023 sowie der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen 2024 und 2025 sind in den Eckzahlen berücksichtigt. Hinzu kommen die Folgen der besoldungsrechtlichen Anpassungen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation, für die ebenfalls eine Vorsorge enthalten ist.

Daneben trägt auch der fortschreitende Aufwuchs der Zahl der Versorgungsfälle zu spürbaren finanziellen Mehrbelastungen bei. Nach den aktuellen Prognosen des Versorgungsberichts steigt die Zahl der Versorgungsfälle von derzeit rund 64.800 bis zum Jahre 2031 auf den dann zu verzeichnenden Höchststand von rund 68.200 Versorgungsfälle an. Gleichzeitig steigen die Beihilfeaufwendungen weiterhin deutlich an.

Angesichts der außerordentlich schwierigen finanziellen Lage des Landes Berlin ist vorgesehen, durch besondere Anstrengungen im Personalausgabenbereich ab dem Jahr 2028 jährliche Einsparungen zu erreichen (vgl. Kapitel 4.3). Dabei soll das vorrangige Ziel bleiben, weder bei den Gehältern der Beschäftigten einzusparen noch eine Reduzierung des vorhandenen Personalbestands anzustreben.

Angesichts der finanziellen Situation muss die Zuführung zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ in Höhe von rd. 80 Mio. Euro pro Jahr in den Jahren 2026-2029 ausgesetzt werden.

Sächliche Verwaltungsausgaben (Zeile 7)

Die sächlichen Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5) – also die Kosten der Verwaltung im engeren Sinne – bilden zusammen mit den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen (ohne Investitionen, siehe Zeile 10) die konsumtiven Sachausgaben.

Die Summe der sächlichen Verwaltungsausgaben wird wesentlich durch drei große Ausgabenblöcke determiniert, bei deren Veranschlagung nur eine geringe Flexibilität besteht. Es sind dies die Verkehrsverträge, deren Volumen derzeit für ca. ein Viertel der sächlichen Verwaltungsausgaben verantwortlich ist, die konsumtiven

IuK-Ausgaben (ca. 10%) sowie die Ausgaben für Mieten und im Rahmen des FM-Kreislaufs, die sich ebenfalls auf rund ein Viertel der Ausgaben in der Hauptgruppe 5 belaufen. In den Planungsjahren werden sich dabei erstmals die Mieten für die „Howoge-Schulen“ in substantiellem Umfang niederschlagen und für einen Anstieg von 44 (2026) auf 123 Mio. (2029) EUR sorgen.

Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) (Zeile 8)

Bedingt durch die Corona- bzw. Inflations- / Energiekrise unterlagen die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse insbesondere auf Ebene der Hauptverwaltung nach 2019 starken Schwankungen (vgl. Abb. 17). Generell verläuft die Ausgabenentwicklung bei den Transferausgaben seit vielen Jahren dynamischer als die Entwicklung der Einnahmen des Landes. Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse entziehen sich zudem einer kurzfristigen Steuerung, da sie mehrheitlich entweder bundesgesetzlich (insbesondere die bezirklichen Transferausgaben in Höhe von ca. neun Mrd. Euro) oder durch langfristige vertragliche Bindungen (hier insbesondere die Hochschulverträge in Höhe von ca. 1,7-1,8 Mrd. Euro) festgelegt sind. In den Planungsjahren 2028 und 2029 sollen die Ausgaben der HGr. 6 im Wesentlichen stabil gegenüber dem Niveau des DHH 2026 / 2027 gehalten werden (vgl. Kapitel 4.3).

Konsumtive zentrale pauschale Minderausgaben (Zeile 9)

In den Planungsjahren 2028 und 2029 sind jeweils konsumtive pauschale Minderausgaben von weniger als 0,5% des Volumens der bereinigten Ausgaben veranschlagt (vgl. Kapitel 4.3), die im Zuge der Haushaltsaufstellung aufzulösen sein werden.

Investitionsausgaben (Zeile 10)

Zusammen mit den Investitionsausgaben des SIWA sind im Finanzplanungszeitraum Investitionsausgaben von teils über 6,0 Mrd. Euro p.a. avisiert. Die Investitionsausgaben erreichen im DHH 2026/2027 mit einer Investitionsquote des Kernhaushalts von 13,3% in beiden Jahren ein sehr hohes Niveau, das gegenüber 2024 (11,5%) und 2025 (voraussichtlich ca. 11,7%) nochmals einen weiteren Anstieg verzeichnet. Dies spiegelt zwar den hohen Investitionsbedarf einerseits wider, kann allerdings in dieser Form nicht dauerhaft fortgeschrieben werden.

Insgesamt gilt, dass sich die Planung von Investitionsmaßnahmen stärker an den verfügbaren Kapazitäten der investierenden Dienststellen einerseits und der privaten Auftragnehmer andererseits orientieren soll. Anstatt sprunghafter Anstiege der

Investitionsausgaben soll eine realitätsnähere langfristige Verstetigung der Investitionsausgaben erreicht werden. Daher müssen Bedarfsermittlungen künftig weiter präzisiert und Priorisierungen vorgenommen werden.

Eine Übersicht über bedeutende große Hochbaumaßnahmen (Schwellenwert 30 Mio. Euro) enthält Tabelle 5. Eine Übersicht über bedeutende große sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Schwellenwert 12 Mio. Euro jährlich) ist der Tabelle 6 zu entnehmen.

Schulbaumaßnahmen sind in den Tabellen 5 und 6 nicht gesondert ausgewiesen. Das Investitionsprogramm weist maßnahmenscharf sämtliche Schulbauprojekte aus. Bei den im Kapitel 2712 veranschlagten Sammeltiteln des zentralen Schulbaus, die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen als Baudienststelle bewirtschaftet werden, sind die Einzelmaßnahmen in gesonderten Anlagen zum Investitionsprogramm aufgeführt (Anlage 2). Dies gilt ebenso für die Schulsanierungsmaßnahmen des Kommunalinvestitionsprogramms (Anlage 1). Die Schulneubaumaßnahmen und Schulsanierungen durch die HOWOGE werden ebenfalls in jeweils einer Anlage dargestellt (Anlage 3). Schulische Neubau- und Großsanierungsprojekte, für die keine Umsetzungseinheit benannt wurde, werden in der Anlage 4 abgebildet.

Investive zentrale pauschale Minderausgaben (Zeile 11)

In den Planungsjahren 2028 und 2029 sind jeweils investive pauschale Minderausgaben von weniger als 0,5% des Volumens der bereinigten Ausgaben veranschlagt (vgl. Kapitel 4.3), die im Zuge der Haushaltsaufstellung aufzulösen sein werden.

Tabelle 5: Große Landes- und Zuschusshochbaumaßnahmen (nach Gesamtkostenhöhe (GK), Mio. Euro)						
Maßnahme	**GK**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Neubau für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB), Umsetzung des Masterplans	493	0	0	0	0	1
BHT, Umbau ehem. Terminal A Tegel	450	0	4	15	20	40
Komische Oper, Sanierung	449	10	0	20	20	50
Polizei und Feuerwehr; Neubau einer Kooperativen Leitstelle auf dem Gelände Gallwitzallee; Feuerwehrleitstelle Nikolaus-Groß-Weg, Errichtung eines Erweiterungsbaus und Sanierung des Bestandsgebäudes	297	45	58	45	33	28
Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark, Sanierung und Modernisierung - 2. Bauabschnitt - (Neubau oder Umbau des Stadions)	175	20	15	50	50	49
FU, Grundsanierung des Instituts für Chemie, 2. Bauabschnitt	165	18	17	15	12	12
TU, Neubau Mathematikgebäude	143	22	20	5	1	0
Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark, Sanierung und Modernisierung, - 3. Bauabschnitt - (Ertüchtigung des übrigen Geländes)	119	0	0	0	0	5
Bauhausarchiv, Erweiterungsbau sowie Sanierung und Funktionsanpassung Bestandsgebäude	109	17	20	5	1	1
HU Grundinstandsetzung Hauptgebäude UdL	86	13	6	1	0	0
BHT, Neubau eines Laborgebäudes am Campus Mitte, WAL (Wedding Advanced Laboratories)	82	16	4	2	0	0
HU Forschungsneubau Optobiologie	81	18	14	29	16	3
Deutsche Oper Berlin, Masterplan, 1. Bauabschnitt	78	12	10	11	14	13
BHT, TXL, Vorgezogene Maßnahmen (Rückbau und Schadstoffbeseitigung)	66	22	10	5	0	0
Olympiapark; Abdichtung des nördl., südl. und westl. Gebäudeteils der Maifeldtribüne	44	6	8	4	3	2
JVA Tegel, Teilanstalt 1; Schaffung verfassungsgem. und rechtskonformer Unterbringungsmöglichkeiten für Gefangene	42	3	13	18	2	0
FU, Neubau Institutsgebäude für Lebensmittelsicherheit und -hygiene	42	7	13	5	0	0
Summe	**2.922**	**228**	**212**	**230**	**171**	**203**

Tabelle 6: Große sonstige Investitionen (Mio. Euro; nach Politikfeldern ohne Schulbau; alle Beträge ohne SIWA und Kreditfinanzierung)					
	2025	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Fahrzeuge Polizei und Feuerwehr	42	32	31	43	43
Grün Berlin	36	18	18	18	54
Kultur und Museen	87	32	23	22	34
Zuschüsse für Investitionen des ÖPNV	256	196	196	193	193
BAföG	100	100	100	100	100
Zuschuss an Charité für Investitionen (pauschal)	73	38	34	44	44
Investive Zuschüsse an Universitäten (pauschal)	34	38	36	45	45
Investive Zuschüsse an Forschungseinrichtungen	123	92	77	86	90
Krankenhausförderung an Vivantes – pauschal -	61	52	52	52	52
Krankenhausbau an öffentliche Träger – pauschal -	130	111	111	111	111
Kita-Ausbauprogramm / Kinderbetreuung	40	3	1	1	1
Förderung des Wohnungsbaus	375	355	338	206	318
Städtebau und Projekte; Denkmalschutz	63	48	73	119	118
Wohnungswesen, Stadterneuerung, Städtebauförderung	164	141	135	160	148
GRW – Gewerblich und Private –	108	90	90	90	90
GRW – Infrastruktur Hauptverwaltung und Bezirke –	95	84	91	83	83
SILB- und SODA-Baumaßnahmen	78	26	8	18	21

Tilgung von Bundesdarlehen (Zeile 12)

Die zur Tilgung anstehenden Bundesdarlehen waren im Rahmen der bis 1994 gezahlten Bundeshilfe für Berlin vorwiegend für Zwecke des Wohnungsbaus und zur Finanzierung neuer U-Bahn-Linien gewährt worden.

Zinsausgaben (Zeile 13)

Die Zinsausgaben des Landes sanken trotz der hohen und steigenden Verschuldung des Landes bis letztes Jahr aufgrund von Zinseinnahmen, der Möglichkeit für günstigere Anschlussfinanzierungen von Bestandsschulden und der Möglichkeit, akut nicht benötigte Rücklagen als innere Darlehen zu nutzen. Es wird jedoch in Zukunft zu spürbar höheren Zinsausgaben kommen. Ursächlich hierfür ist die kombinierte Wirkung eines im Vergleich zum Zinstief 2022 erhöhten Zinsniveaus, weiter deutlich steigender Schulden des Landes und des geringeren Volumens innerer Darlehen aufgrund des Abbaus der Rücklagen.

Zuführung SIWA (Zeile 14)

Das Sondervermögen SIWA speiste sich bis Ende 2019 grundsätzlich aus Haushaltüberschüssen. Das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene *Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht* regelt auch das SIWA neu. Zuweisungen an das SIWA aus etwaigen Überschüssen können demnach nur dann erfolgen, wenn die erforderlichen Tilgungen konjunkturbedingter Kredite erfolgt sind. Über die Aufteilung etwaig verbleibender Überschüsse auf konkurrierende Verwendungen – Dotierung SIWA, Dotierung Konjunkturausgleichsrücklage, Altschuldentilgung – soll der Hauptausschuss auf Vorschlag des Senats entscheiden. Der bis Ende 2019 als Teil des SIWANA geführte Nachhaltigkeitsfonds wurde in eine Konjunkturausgleichsrücklage überführt.

Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2022 wurden dem SIWA auf Basis von § 15 HG 2022/23 241,5 Mio. Euro aus dem Jahresüberschuss 2023 zugeführt. Da in den Jahren 2024-28 nach den vorliegenden Eckwerten nicht mit Überschüssen zu rechnen ist, sieht die Finanzplanung planerisch keine weiteren Zuführungen an das SIWA vor.

Neben den Regelzuführungen infolge von Haushaltsüberschüssen erhält das SIWA auch Einnahmen aus Sonderzuführungen, die im Kernhaushalt in verschiedenen Fachkapiteln für planmäßige Zuführungen an das SIWA unter dem Titel 88401 – Zuführungen an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) – veranschlagt werden. Diese Sonderzuführungen erfolgen teilweise auch über- sowie außerplanmäßig. Beispielhaft seien die Sonderzuführung zum SIWA außerhalb des Regelverfahrens mit Zweckbindung für Investitionen in die Digitalisierung der Berliner Verwaltung genannt; für diesen Zweck wurden dem SIWA in mehreren Tranchen 102,4 Mio. Euro zugeführt. Insgesamt hat das SIWA bislang Sonderzuführungen in Höhe von 564,8 Mio. Euro erhalten.

Bereinigte Ausgaben (Zeile 15)

Die bereinigten Ausgaben ergeben sich als Summe der vorangehenden Zeilen 6 bis 14.

Steuereinnahmen, Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (Zeile 19)

Die Ansätze basieren auf der Steuerschätzung vom Mai 2025. Diese wurden um das inzwischen verabschiedete steuerliche Investitionssofortprogramm sowie die vom Bund zugesagten Kompensationsbeträge fortgeschrieben. Da in der Steuerschätzung vom Mai 2025 bereits eine Schätzung des Investitionssofortprogramms enthalten war, war bei der Fortschreibung nur noch die Differenz zum tatsächlich verabschiedeten Gesetz zu berücksichtigen. Die Kompensation der kommunalen

Ebene durch den Bund soll über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erfolgen (vgl. nachstehende Tabelle)[20].

Mio. EUR	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Steuerschätzung Mai 2025	30.272	31.169	32.015	33.137
Veränderungen:				
Differenz Schätzung des Steuergesetzes (degressive Ab schreibung und KöSt) in der Steuerschätzung und be schlossenes Gesetz „Investitionssofortprogramm“	-27	-7	-7	-17
Kompensation Gemeindeanteil Umsatzsteuer	68	160	207	124
Steuerschätzung Mai 2025 inkl. Veränderungen	**30.313**	**31.322.**	**32.229**	**33.244**

In den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2025 und damit auch im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 sowie der Finanzplanung sind folgende Besonderheiten für Berlin berücksichtigt worden[21]:

- Steuermindereinnahmen aus der Anhebung der Entfernungspauschale ab 2026 (Koalitionsvertrag des Bundes) in Höhe von 25 Mio. Euro (2027)[22], 50 Mio. Euro (2028) und 60 Mio. Euro (2029).
- Steuermindereinnahmen aus der Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf Speisen in der Gastronomie ab 2026 (Koalitionsvertrag des Bundes) in Höhe von 80 Mio. Euro (2026) und 90 Mio. Euro p.a. ab dem Jahr 2027.
- Steuermindereinnahmen aus der turnusmäßigen Anpassung des Einkommensteuertarifes beim Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld und den Tarifeckwerten in Höhe von 220 Mio. Euro (2027) und rund 400 Mio. Euro p.a. ab dem Jahr 2028.

[20] Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland, BGBl I Nr. 161 vom 18. 07. 2025 und Protokollerklärung der Bundesregierung zum Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (BR-Drs. 281/25); TOP 5 der 1056. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2025.

[21] vgl. ergänzend Berichterstattung an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin: https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/Haupt/vorgang/h19-2279-v.pdf

[22] Geltung ab 1.1.2026 vorgesehen. Finanzielle Wirkung im Jahr t+1 im Rahmen der Veranlagung.

- Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Zusammenhang mit bestehenden Finanzierungszusagen des Bundes erfolgt in bestimmten Fällen jährlich. Dies betrifft die Umsatzsteuerfestbeträge für den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (letzte Rate 2026), für das Kita-Qualitätsgesetzes (letzte Rate 2026) sowie die Abschlagszahlungen und Spitzabrechnungen im Rahmen der teilweisen Entlastung der Länder bei den Kosten für Asyl und Migration (unbefristet). Die vom Bund zugesagten Zahlungen wurden für Berlin vollständig berücksichtigt.
- Die finanziellen Wirkungen des Zensus 2022 sowie die rückwirkenden Abrechnungen für frühere Haushaltsjahre wurden für Berlin vollständig berücksichtigt. Gemäß den Regelungen im Steuerfortentwicklungsgesetz wird rückwirkend das Jahr 2022 im Kalenderjahr 2025 korrigiert und das Jahr 2023 im Kalenderjahr 2026.
- Die bereits im Rahmen des 3. Nachtragshaushaltsgesetzes 2025 umgesetzten Steuersatzerhöhungen in Berlin bei Vergnügungsteuer, Zweitwohnungsteuer und Übernachtungsteuer sind in den Ansätzen enthalten.

Sonstige Bundesergänzungszuweisungen (Zeile 20)

Die sonstigen Bundesergänzungszuweisungen zählen nicht zu den finanzkraftabhängigen Einnahmen. Ihre Höhe ergibt sich direkt aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die Kosten der politischen Führung nach § 11 Abs. 4 FAG wurden im Jahr 2023 turnusgemäß neu berechnet. Auf Grundlage der Neuberechnung erhält Berlin ab 2025 einen jährlichen Betrag in Höhe von 62,831 (zuvor: 58,671) Mio. Euro. Die Kraftfahrzeugsteuer wurde im Jahr 2009 von den Ländern auf den Bund übertragen. Seitdem zahlt der Bund den Ländern einen dauerhaften Kompensationsbetrag in unveränderter Höhe (Berlin rd. 212 Mio. Euro p.a.).

Sonstige Einnahmen (Zeile 21)

Die sonstigen Einnahmen in Berlin umfassen einerseits Gebühren und Beiträge, andererseits diverse Zuweisungen vom Bund und der Europäischen Union, u.a. Mittel für den sozialen Wohnungsbau, die Gemeindeverkehrsfinanzierung oder, als durchlaufender Posten, z.B. auch die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) im Rahmen des Sozialgesetzbuches.

Bei den sonstigen Einnahmen ist ein Niveaueffekt vom Jahr 2025 zu den Folgejahren erkennbar. Dieser resultiert erstens aus den erwarteten anteiligen Auszahlungen an das Land aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes. Hierfür sind in den Jahren 2026-29 Beträge von 332 Mio., 437 Mio., 650

Mio. und 649 Mio. Euro veranschlagt. Zweitens spielen in den Jahren 2025/2026 geplante höhere Gewinnablieferungen der Wasserbetriebe eine Rolle (etatisiert sind Gewinnabführungen von 91,4 und 113,5 Mio. Euro; 2025: 80,5 Mio. Euro). Drittens werden im Verkehrsbereich in den Jahren des DHH 2026/2027 höhere Rückzahlungen erstatteter Beträge erwartet (jeweils 91 Mio. Euro).

Wie schon in den Vorjahren sind demgegenüber zum einen die Rückflüsse aus in der Vergangenheit gewährten Wohnungsbaudarlehen geringer als in den Vorjahren, da der Bestand an Darlehen in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken ist, zum anderen sinken die Zuteilungen von EFRE- und ESF-Mitteln der Europäischen Union.

Vermögensaktivierung (Zeile 22)

Die Einnahmen resultieren im Wesentlichen aus Erlösabführungen aus dem Treuhandvermögen Liegenschaftsfonds. Die geringen Ansätze ergeben sich aus den politischen Entscheidungen des Senats und des Abgeordnetenhauses, bei der Veräußerung von Grundstücken restriktiv vorzugehen.

Pauschale Mehreinnahmen (Zeile 23)

Der Bund gewährt den Ländern zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung seit dem Jahr 2019 Umsatzsteuerfestbeträge, die aktuell mit dem Kita-Qualitätsgesetz bis zum Jahr 2026 einschließlich gesetzlich gesichert sind. Diese sind in den finanzkraftabhängigen Einnahmen berücksichtigt. Der auf Berlin entfallende Anteil beträgt rd. 88 Mio. Euro. Im Entwurf zum Bundeshaushalt 2026 sowie zur Finanzplanung bis 2029 hat der Bund die Fortsetzung des Kita-Qualitätsgesetzes abgebildet. Trotz der noch ausstehenden gesetzlichen Regelung werden für die Planungsjahre daher in der Finanzplanung Berlins entsprechende Einnahmen und Ausgaben bereits berücksichtigt. Mangels gesetzlicher Regelung zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ist die Einnahme im Haushalt des Jahres 2027 nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus werden ab 2028 höhere Einnahmen aus Zahlungen des Bundes im Rahmen des dann neuen Hauptstadtfinanzierungsvertrages sowie aus weiteren einnahmeverbessernden Maßnahmen des Senats (vgl. Kapitel 4) erwartet, die sich zusammen auf einen Betrag von knapp einer halben Mrd. Euro summieren werden.

Bereinigte Einnahmen (Zeile 24)

Die bereinigten Einnahmen ergeben sich als Summe der Zeilen 19 bis 23.

(Kalkulatorischer) Finanzierungssaldo (Zeilen 27 bzw. 29)

Der kalkulatorische Finanzierungssaldo bezeichnet die Differenz von bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben vor Zuführung an das SIWA. Der Finanzierungssaldo ermittelt sich als Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigen Ausgaben abzüglich der Zuweisung an das SIWA gemäß Zeile 14.

Herleitung des Finanzierungsüberschusses bzw. -defizits vor Tilgung bzw. Kreditaufnahme (Zeilen 29-33)

In Ergänzung der Herleitung der Zielgröße – der strukturellen NKA (siehe Zeile 37 ff.) – zeigt die Herleitung des haushälterischen Finanzierungsüberschusses bzw. -defizits vor Tilgung bzw. Kreditaufnahme einen etwaigen Kreditfinanzierungsbedarf bzw. verfügbaren Überschuss an. Die Größe ergibt sich aus dem Finanzierungssaldo, korrigiert um den Saldo der Rücklagenbewegungen und regelgebundenen Tilgungen der notfall- und konjunkturbedingten Kredite. Eine etwaig resultierende Kreditaufnahme muss im Einklang mit den Bestimmungen des Grundgesetzes und des BerlSchuldenbremseG stehen. Ein etwaiger Überschuss würde, sofern er sich realisiert, nach den Regeln des BerlSchuldenbremseG bzw. des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes verteilt.

Die rechnerische Kreditaufnahme ergibt sich aus dem Saldo aus den Kreditaufnahmen für finanzielle Transaktionen abzgl. der Tilgungsverpflichtung aus erwarteten Darlehensrückzahlungen, der strukturellen Kreditkomponente und den konjunkturbedingten Kreditaufnahmen gemäß der Konjunkturkomponente.

	2026 DHH-E	**2027** DHH-E	**2028**	**2029**
Strukturell zulässige Kreditaufnahme	788	788	827	851
Kreditaufnahmen für finanz. Transaktionen	2.425	2.609	2.356	2.337
Tilgungsverpflichtung aus finanz. Transaktionen	50	50	51	52
Konjunkturbedingte Kreditaufnahme	681	433	207	
Saldo Kreditaufnahme	3.844	3.780	3.339	3.136

Tilgung notfallbedingter Kredite (Zeilen 30 bzw. 46)

Gemäß Art. 109 Abs. 3 GG und § 2 Abs. 3 BerlSchuldenbremseG ist die Aufnahmen von notfallbedingten Krediten mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Das Abgeordnetenhaus hat in dem am 17. Dezember 2020 in Kraft getretenen NHH 2020 für die dort vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 7,3 Mrd. Euro eine Tilgung in gleichmäßigen Raten über einen Zeitraum von 27 Jahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023, gesetzlich festgelegt. Rechnerisch ergab sich damit ein Tilgungsbetrag von 270,4 Mio. Euro pro Jahr. Der DHH 2022/2023 sah für das Jahr 2023 einen Tilgungsbetrag von 811 Mio. Euro vor, der die regulären Tilgungsraten der Jahre 2023 bis 2025 einschließlich abdeckt. Diese Tilgung erfolgte planmäßig im Zuge des Jahresabschlusses 2023. Der Entwurf des Senats für das HHG für den DHH 26/27 sieht in § 2 Abs. 5 vor, dass die Tilgung der notfallbedingten Kredite auch in den Jahren 2026 und 2027 ausgesetzt wird; der Tilgungsbetrag soll dafür unter Beibehaltung des ursprünglichen Enddatums für die Tilgung (i.e. 2049) ab dem Jahre 2028 auf 295 Mio. Euro p.a. erhöht werden.

Dotierung / Entnahme Konjunkturausgleichsrücklage (KAR) (Zeile 31)

Mit dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen *Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht* wurde der bis dahin als Teil des Sondervermögens SIWANA geführte Nachhaltigkeitsfonds in die gemäß § 6 Abs. 3 BerlSchuldenbremseG errichtete Konjunkturausgleichsrücklage (KAR) überführt. Mittel der KAR dürfen nur zum Ausgleich des Haushalts im Fall einer negativen Konjunkturkomponente oder zum Ausgleich von Defiziten im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen entnommen werden, sofern der Ausgleich des Haushalts anderweitig nicht erreicht werden kann. Die KAR hat ein Zielvolumen von 1% der kumulierten bereinigten Einnahmen der jeweils fünf letzten Jahre.

Der KAR wurden mit dem 2. NHH 2020 aufgrund der massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie Mittel in Höhe des damaligen Gesamtbestands (327 Mio. Euro) entnommen. Mit dem DHH 2022/2023 wurde die KAR in zwei gleichen Jahresraten von je rund 164 Mio. Euro wieder auf den ursprünglichen Bestand gebracht. Die für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehene Entnahme von rund 130 Mio. war nicht erforderlich. Um für künftige Bedarfe vorzusorgen, soll in den Jahren 2026/2027 jeweils ein Betrag von (netto) 90 Mio. Euro, in den Jahren 2028/2029 jeweils ein Betrag von 80 Mio. Euro zugeführt werden. Das Zielvolumen der KAR beträgt, auf der Basis der landesrechtlichen Grundlage, derzeit 1.771 Mio. Euro.

Ableitung der strukturellen NKA (Zeilen 35-50)

Mit dem Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelung zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse ist der Haushalt des Landes ab dem Jahr 2020 auf die neue Zielgröße – eine strukturelle NKA von kleiner gleich Null – auszurichten. Die strukturelle NKA wird aus dem Finanzierungssaldo (Zeile 29) unter Anrechnung zusätzlicher Größen abgeleitet, die sachgerecht den strukturellen, um Konjunktur- und Vermögenseffekte bereinigten Status des Haushalts abbilden. Um unerwartete Entwicklungen abfedern zu können, wird für einen Haushalt ein Puffer von mindestens 100 Mio. Euro zur strukturellen Null als angemessen erachtet. Die detaillierte Herleitung einzelner Komponenten, die in die Berechnung der strukturellen NKA einfließen, ist in Kapitel 6 dargestellt.

Die Zuführung an die Versorgungsrücklage wird in den Jahren 2026-2029 ausgesetzt.

Nachrichtlich: (erwartete) tatsächliche SIWA-Abflüsse (Zeile 53)

Um die tatsächlichen haushaltsmäßigen Investitionen des Landes Berlin transparenter zu machen, weist Zeile 53 die (prognostizierten) tatsächlichen Abflüsse aus

dem SIWA aus. Zeile 54 enthält die Höhe der jährlichen Investitionen des Landes inkl. dieser Abflüsse (also Investitionen aus Haushalt und SIWA).

Nachrichtlich: Schuldenstand (Zeilen 56-58)

Die Entwicklung des Schuldenstandes lässt sich nicht automatisch aus den haushälterischen bzw. finanzplanerischen Zahlen der Eckwertetabelle ableiten, weil es sich dabei um eine stichtagsbezogene Angabe handelt. Sie wird jährlich zum 31. Dezember erhoben und an das Statistische Bundesamt gemeldet. Bei den angegebenen Prognosewerten für die Jahre 2025ff. handelt es sich um technische Fortschreibungen des Schuldenstands vom 31.12.2024 auf der Basis der Planungszahlen.

Zeile 56 weist den gesamten Schuldenstand (Kreditmarkt, Verwaltungsschulden, Inneres Darlehen, Kassenkredite) aus, Zeile 57 als Teilmenge darunter nur den Schuldenstand am Kreditmarkt. Zeile 58 weist die Schulden in den Extrahaushalten des Landes aus.

8 Gemeinsames Schema

Die nachfolgende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben folgt einem gemeinsamen Schema von Bund und Ländern. Hierfür werden die Gruppierungen des Haushaltsplans in ›Positionen‹ aufbereitet.

Finanzplanung von Berlin **Gesamtübersicht der Einnahmen und**

2025 bis 2029

Mio. € (Rundungsdifferenzen möglich)

Einnahmeart	Position	2025	2026	2027	2028	2029
Einnahmen der laufenden Rechnung	**1**	**36.393**	**37.557**	**38.966**	**40.308**	**41.437**
Steuern	**11**	**28.052**	**28.573**	**29.862**	**31.279**	**32.239**
steuerähnliche Abgaben	**12**	**47**	**49**	**49**	**49**	**49**
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	**13**	**768**	**483**	**517**	**409**	**449**
Zinseinnahmen	**14**	**22**	**8**	**29**	**9**	**9**
laufende Zuweisungen und Zuschüsse	**15**	**6.256**	**7.256**	**7.321**	**7.016**	**7.052**
(ohne Schuldendiensthilfen)						
vom öffentlichen Bereich	151	5.661	6.658	6.745	6.456	6.518
vom Bund	1511	5.394	6.392	6.475	6.196	6.258
sonstige von Ländern	1513	120	138	143	143	143
von Bezirken	1514	20	0	0	1	1
von Sozialversicherungsträgern	1516	126	125	125	115	115
vom sonst. öffentl. Bereich	1517	1	2	2	2	2
von anderen Bereichen	152	595	598	576	560	534
Schuldendiensthilfen	**16**	**57**	**43**	**43**	**42**	**42**
vom Bund	1611	0	0	0	0	0
von anderen Bereichen	162	57	43	43	42	42
sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung	**17**	**1.191**	**1.145**	**1.145**	**1.505**	**1.597**
Gebühren, sonstige Entgelte	171	1.054	829	830	1.136	1.230
sonstige Einnahmen	172	137	315	315	369	367
Einnahmen der Kapitalrechnung	**2**	**728**	**1.045**	**1.162**	**1.283**	**1.211**
Veräußerung von Sachvermögen	**21**	**16**	**3**	**3**	**1**	**1**
Vermögensübertragungen	**22**	**590**	**921**	**1.056**	**1.212**	**1.140**
Zuweisungen für Investitionen vom Bund	2211	394	415	450	398	349
vom sonstigen öffentlichen Bereich	2215	50	366	469	682	665
Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	222	144	138	134	129	124
sonstige Vermögensübertragungen	223	2	2	2	2	2
von anderen Bereichen	2234	2	2	2	2	2
Darlehensrückflüsse	**23**	**102**	**103**	**87**	**55**	**56**
von Sonstigen im Inland	2321	102	103	87	55	56
Veräußerung von Beteiligungen u. dgl.	**24**	**6**	**2**	**2**	**1**	**0**
Gewährleistungen	**26**	**14**	**16**	**15**	**15**	**15**
Globale Mehr-/Mindereinnahmen	**3**	**-292**	**-139**	**-482**	**-477**	**-497**
Bereinigte Einnahmen	**4**	**36.829**	**38.463**	**39.646**	**41.114**	**42.152**
Besondere Finanzierungsvorgänge	**5**	**3.415**	**5.468**	**5.179**	**3.137**	**2.893**
Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	**51**	**980**	**3.891**	**3.827**	**3.046**	**2.841**
Entnahme aus Rücklagen	**52**	**2.435**	**1.562**	**1.352**	**91**	**52**
Überschüsse aus Vorjahren	**53**	**0**	**15**	**0**	**0**	**0**
Zu- und Absetzungen	**6**	**427**	**434**	**434**	**433**	**433**
Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	64	427	434	434	433	433
Einnahmevolumen	**7**	**40.671**	**44.365**	**45.259**	**44.684**	**45.478**

und Ausgaben nach Arten

Mio. € (Rundungsdifferenzen möglich) **Ausgaben**

2025	2026	2027	2028	2029	Position	Ausgabeart
36.254	**37.282**	**38.004**	**37.313**	**37.632**	**1**	**Ausgaben der laufenden Rechnung**
12.888	**13.100**	**13.287**	**13.438**	**13.452**	**11**	**Personalausgaben**
11.936	**12.373**	**12.944**	**11.850**	**11.758**	**12**	**laufender Sachaufwand**
6.245	6.167	6.257	6.089	6.196	121	sächliche Verwaltungsausgaben
5.372	5.915	6.398	5.473	5.274	123	Erstattungen an andere Bereiche
319	291	288	288	288	124	sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke
1.290	**1.350**	**1.580**	**1.850**	**2.050**	**13**	**Zinsausgaben**
0	0	0	0	0	1311	an Bund
1.290	**1.350**	**1.580**	**1.850**	**2.050**	1322	für Kreditmarktmittel
10.129	**10.443**	**10.179**	**10.158**	**10.356**	**14**	**laufende Zuweisungen und Zuschüsse**
739	**810**	**818**	**658**	**663**	141	an öffentlichen Bereich
323	319	320	320	320	1411	an Bund
93	100	103	96	97	1413	sonstige an Länder
2	4	4	2	2	1415	sonstige an Bezirke
30	32	35	30	30	1416	an Sondervermögen
291	355	356	211	214	1418	an Sozialversicherungsträger
9.390	**9.633**	**9.360**	**9.500**	**9.693**	**142**	an andere Bereiche
4.849	4.688	4.392	4.532	4.725	1422	sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen
3.590	4.195	4.200	4.200	4.200	1423	Renten, Unterstützungen u.ä.
947	747	766	766	766	1424	an soziale u. ähnliche Einrichtungen
3	3	2	2	2	1425	an Ausland
12	**16**	**15**	**16**	**16**	**15**	**Schuldendiensthilfen**
12	**16**	**15**	**16**	**16**	**152**	an andere Bereiche
12	12	12	12	12	1521	an Unternehmen u. öffentl. Einrichtungen
0	4	4	4	4	1522	an Sonstige im Inland
4.814	**5.946**	**6.059**	**5.794**	**5.915**	**2**	**Ausgaben der Kapitalrechnung**
4.813	5.944	6.059	6.539	6.605		
1.569	**1.553**	**1.498**	**1.687**	**1.744**	**21**	**Sachinvestitionen**
2.107	**1.848**	**1.835**	**1.633**	**1.716**	**22**	**Vermögensübertragungen**
97	91	96	96	96	223	Vermögensübertragungen
246	**1.205**	**1.503**	**1.275**	**1.247**	**23**	**Darlehen**
870	**1.323**	**1.208**	**1.184**	**1.192**	**24**	**Erwerb von Beteiligungen u.ä.**
16	**14**	**11**	**11**	**11**	**25**	**Schuldentilgung an öffentlichen Bereich**
14	11	11	11	11	251	an Bund
0	0	0	0	0	252	an Sondervermögen
6	**4**	**4**	4	4	**26**	**Gewährleistungen**
-846	**583**	**567**	**1.046**	**1.400**	**3**	**Globale Mehr-/Minderausgaben**
40.221	**43.811**	**44.630**	**44.152**	**44.947**	**4**	**Bereinigte Ausgaben**
22	**121**	**195**	**95**	**95**	**5**	**Besondere Finanzierungsvorgänge**
3	**0**	**0**	**0**	**0**	**51**	**Tilgungsausgaben am Kreditmarkt**
19	**105**	**195**	**95**	**95**	**52**	**Zuführung an Rücklagen**
0	**16**	**0**	**0**	**0**	**53**	**saldierter Fehlbetrag**
427	**434**	**434**	**437**	**437**	**6**	**Zu- und Absetzungen**
427	434	434	437	437	64	Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)
40.670	**44.366**	**45.259**	**44.684**	**45.479**	**7**	**Ausgabevolumen**

bereinigte
Ausgaben

Summe aus Personalausgaben, konsumtiven → Sachausgaben, Zinsausgaben, Tilgungen gegenüber Verwaltungen und Investitionsausgaben; gelegentlich auch als nachfragewirksame Ausgaben bezeichnet

investive
Ausgaben

siehe → Investitionsausgaben

konsumtive
Ausgaben

siehe laufende → Ausgaben

laufende
Ausgaben

Summe der Personalausgaben, konsumtiven → Sachausgaben und Zinsausgaben

Ausgabevolumen

bereinigte Ausgaben zuzüglich der besonderen → Finanzierungsausgaben (Zuführung an Rücklagen, ausgabeseitige Verrechnungen, Abdeckung von Vorjahresfehlbeträgen); entspricht dem Haushaltsvolumen.

Bruttoinlandsprodukt

bezeichnet den Teil der Wirtschaftsleistung einer Volkswirtschaft, der innerhalb der Landesgrenzen erbracht wird (Territorialprinzip); dabei spielt es keine Rolle, ob diese Leistungen durch inländische oder ausländische Produzenten erzielt werden.

Bruttowertschöpfung

Gesamtbetrag der in einer Region in einem Zeitraum erzeugten Sachgüter und Dienstleistungen abzüglich der Vorleistungen

Budgetsemielastizität

Die Budgetsemielastizität spiegelt die Reagibilität des Budgets von Bund und Ländern auf Veränderungen der → Produktionslücke wider. Sie fließt in die Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente im Rahmen von makrobasierten Konjunkturbereinigungsverfahren ein. Bei der Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente eines Landes wird zunächst der Betrag der gesamtstaatlichen Produktionslücke mit der anteiligen Budgetsemielastizität der Länder multipliziert und dann auf der Grundlage ihres jeweiligen Anteils am gesamten Steueraufkommen auf die einzelnen Länder verteilt.

Bundesergänzungszuweisungen

•• Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen für leistungsschwache Länder zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs nach § 11 Abs. 2 FAG (ergänzendes Element im bundesstaatlichen → Finanzausgleich).

•• Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Länder zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige nach § 11 Abs. 3 FAG;

•• Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung nach § 11 Abs. 4 FAG.

•• Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen besonders geringer kommunaler Steuerkraft nach § 11 Abs. 5 FAG.

•• Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen unterdurchschnittlicher Mittel aus der Forschungsförderung nach § 11 Abs. 6 FAG.

Deckungslücke

Unterschiedsbetrag zwischen → Ausgabevolumen und → Einnahmevolumen

Defizit

siehe → Finanzierungsdefizit

konjunkturelles
Defizit

auch: konjunkturbedingte Komponente des → Finanzierungsdefizits; gibt Auskunft darüber, welcher Teil eines Finanzierungsdefizits durch unmittelbare konjunkturelle Wirkung (insbesondere konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen) verursacht ist. Nicht empirisch beobachtbar;

kann nur mithilfe theoretischer Modelle ermittelt werden.

strukturelles
Defizit

auch: strukturelle Komponente des → Finanzierungsdefizits; bezeichnet denjenigen Teil des Finanzierungsdefizits, der *nicht* durch unmittelbare konjunkturelle Wirkung verursacht und damit tendenziell dauerhaft ist. Wird als Restgröße ermittelt, indem von einem Finanzierungsdefizit das konjunkturelle Defizit abgesetzt wird.

Defizitquote

Verhältnis des → Finanzierungsdefizits zu den bereinigten → Ausgaben

bereinigte
Einnahmen

Summe der laufenden und investiven Einnahmen; enthält keine → Nettokreditaufnahme.

investive
Einnahmen

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter (insbesondere vom Bund und der EU für Investitionen), Darlehensrückflüsse und Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen

finanzkraftabhängige
Einnahmen

Summe der Steuereinnahmen, des Finanzausgleichs unter den Ländern und der Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen

konsumtive
Einnahmen

siehe laufende → Einnahmen

laufende
Einnahmen

Summe der Steuereinnahmen, Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter (insbesondere vom Bund und der EU) mit Ausnahme für Investitionen, Gebühren, sonstigen Entgelten und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Einnahmen aus Vermögensaktivierung

umfassen die Veräußerungserlöse, soweit im Einzelplan 29 (Allgemeine Finanzangelegenheiten) gebucht.

Einnahmevolumen

bereinigte Einnahmen zuzüglich der besonderen Finanzierungseinnahmen (Entnahme aus Rücklagen, einnahmeseitige Verrechnungen, Überschüsse aus Vorjahren, Nettokreditaufnahme); entspricht dem Haushaltsvolumen (siehe auch Ausgabevolumen).

Extrahaushalt

Extrahaushalte sind gemäß dem → Schalenkonzept solche institutionellen Einheiten, die zwar nicht zum → Kernhaushalt einer Gebietskörperschaft gehören, aber anhand von bestimmten Kriterien (Eigentümerschaft, Stimmrechte, Entscheidungsautonomie, Erlösstrukturen o.ä.) im System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dem sog. Öffentlichen Gesamthaushalt, bestehend aus Kernhaushalt und Extrahaushalten, zugeordnet werden.

bundesstaatlicher
Finanzausgleich

Der bundesstaatliche Finanzausgleich ist das Instrument zur Verteilung der gemeinsamen Steuereinnahmen im Bundesstaat. Seine wesentlichen Ziele sind, die Eigenstaatlichkeit der Länder zu garantieren und einheitliche Lebensverhältnisse in Deutschland zu wahren. Der bundesstaatliche Finanzausgleich besteht aus den folgenden drei Stufen:

•• 1. Stufe: vertikale Steuerverteilung. Verteilung des gesamten Steueraufkommens auf die beiden staatlichen Ebenen Bund und Länder (einschließlich Gemeinden).

•• 2. Stufe: horizontale Steuerverteilung. Das Steueraufkommen der Ländergesamtheit wird den einzelnen Ländern zugeordnet, und zwar (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) nach dem Prinzip des örtlichen Aufkommens (Wohnsitz oder Betriebsstätte). Die *Steuerzerlegung* korrigiert erhebungstechnisch bedingte Verzerrungen des örtlichen Aufkommens. Die horizontale *Umverteilung* zwischen den Ländern erfolgt allein über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung (Finanzkraftausgleich).

•• 3. Stufe: Bundesergänzungszuweisungen. *Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen* ergänzen die vorherigen Stufen durch Zuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder. Daneben

existieren *Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen*. Siehe → Bundesergänzungszuweisungen.

besondere
Finanzierungsausgaben

Zuführung an Rücklagen, ausgabeseitige Verrechnungen, Abdeckung von Vorjahresfehlbeträgen

Finanzierungsdefizit

Negativer → Finanzierungssaldo. In der Regel muss das Finanzierungsdefizit durch Kreditaufnahme gedeckt werden.

besondere
Finanzierungseinnahmen

Entnahme aus Rücklagen, einnahmeseitige Verrechnungen, Überschüsse aus Vorjahren → Nettokreditaufnahme

Finanzierungssaldo

Unterschiedsbetrag zwischen bereinigten → Einnahmen und bereinigten → Ausgaben. Ist der Finanzierungssaldo gleich null, handelt es sich um einen *materiell* ausgeglichenen Haushalt, der ohne Kreditaufnahme finanziert werden kann (siehe ausgeglichener → Haushalt).

Föderalismusreform I

Im Zentrum der Föderalismusreform I, die im September 2006 in Kraft trat, standen die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen und die Aufhebung der bisherigen Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes (unter Aufteilung ihrer Materien auf Bund und Länder). Für Berlin ist darüber hinaus die Änderung des Grundgesetzes von großer Bedeutung, die die gesamtstaatliche Repräsentation in der Hauptstadt als Aufgabe des Bundes nunmehr auch im Grundgesetz explizit festschreibt (Art. 22 Abs. 1 GG).

Föderalismusreform II

Im Zentrum der Föderalismusreform II, die im August 2009 in Kraft trat, standen die Begrenzung der Verschuldung von Bund und Ländern sowie die laufende Haushaltsüberwachung zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Siehe → Schuldenregel für Bund und Länder, Vermeidung von Haushaltsnotlagen, Konsolidierungshilfen

ausgeglichener
Haushalt

Ein Haushalt ist *formal* stets ausgeglichen (Gleichheit von Einnahme- und Ausgabevolumen). *Materiell* ausgeglichen ist der Haushalt dann, wenn die Ausgaben ohne → Neuverschuldung finanziert werden können.

Investitionsausgaben

Ausgaben für Baumaßnahmen, Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen, investive Zuweisungen und Zuschüsse, Vergabe von Darlehen, Erwerb von Beteiligungen

eigenfinanzierte
Investitionen

→ Investitionsausgaben abzüglich der von Dritten empfangenen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (vor allem vom Bund und der EU)

Investitionsquote

Verhältnis der → Investitionsausgaben zu den bereinigten Ausgaben

Kapitalrechnung

umfasst die investiven → Einnahmen und → Ausgaben.

Kassenkredite

kurzfristige Kreditaufnahme zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Kennziffernsystem

Der → Stabilitätsrat bedient sich bei der fortlaufenden Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern eines Systems, das aus den Kennziffern (struktureller) → Finanzierungssaldo je Einwohner, → Kreditfinanzierungsquote, → Zins-Steuer-Relation und Schuldenstand je Einwohner besteht. Für den Bereich der Länder ist zu jeder Kennziffer – ermittelt auf Basis des Länderdurchschnitts – ein Schwellenwert festgelegt. Die Kennziffern für den Bund werden aus dessen eigener Vergangenheitsentwicklung hergeleitet. Überschreitet eine Gebietskörperschaft eine Mehrzahl von Schwellenwerten (d.h. drei von vier), leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung (»Evaluation«) ein, ob der betreffenden Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht.

Kernhaushalt

Als Kernhaushalt bezeichnet man einen öffentlichen Haushalt auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene im engeren Sinne, also ohne → Extrahaushalte (beispielsweise öffentliche Hochschulen) oder sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (beispielsweise Energie- und Wasserversorger oder Verkehrsunternehmen). Die Gliederung des „öffentlichen Bereichs“ in Kern- und Extrahaushalte (gemeinsam: „Öffentlicher Gesamthaushalt“) sowie „sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ ist zentraler Bestandteil des sogenannten → Schalenkonzepts.

Konjunkturkomponente

siehe konjunkturelles → Defizit

Kreditfinanzierungsquote

Verhältnis von → Neuverschuldung zu bereinigten → Ausgaben

Mischfinanzierungen

•• Art. 91a GG [Gemeinschaftsaufgaben Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes];

•• Art. 91b GG [Gemeinschaftsaufgaben Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre, Bildungsevaluation];

•• Art. 91c GG [Gemeinschaftsaufgabe IT-Zusammenarbeit von Bund und Ländern];

•• Art. 91d GG [Gemeinschaftsaufgabe Verwaltungs-Benchmarking für Bund und Länder];

•• Art. 91e GG [Grundsicherung für Arbeitssuchende];

•• Art. 104a Abs. 3 GG [Geldleistungsgesetze des Bundes]; Art. 104 a Abs. 4 GG [Zustimmungserfordernis des Bundesrats zu bestimmten Bundesgesetzen mit Kostenfolgen];

•• Art. 104a Abs. 6 GG [Regelung der Lastentragung von Bund und Ländern bei Verletzung supranationaler oder völkerrechtlicher Verpflichtungen];

•• Art. 104b GG [Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind; Voraussetzung: Gesetzgebungsbefugnis des Bundes; Befristung, Degression, regelmäßige Überprüfung; Ausnahme: bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. die zum Beschlusszeitpunkt dieser Grundgesetzänderung aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise) Gewährung von Finanzhilfen durch Bund an Länder und Gemeinden auch ohne Gesetzgebungsbefugnis möglich; bundesrechtliche Bestimmungen über Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen möglich; Festlegung der Kriterien für Ausgestaltung in Einvernehmen mit Ländern; Recht der Bundesregierung auf Berichte, Vorlage der Akten und eigene Erhebungen;

•• Art. 104c GG [Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur];

•• Art. 104d GG: Der Bund kann den Ländern zweckgebunden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im sozialen Wohnungsbau gewähren.

•• Art. 109 Abs. 5 [Regelung der vertikalen und horizontalen Aufteilung möglicher Sanktionszahlungen nach Maastricht-Vertrag];

•• Art. 125c GG: Die zeitliche Vorgabe zur Fortgeltung der Regelungen zum GVFG-Bundesprogramm zum 1. Januar 2025 ist gestrichen worden, um eine sofortige Änderung der fortgeltenden Bestimmungen zu ermöglichen.

•• Art. 143e GG: Zentrale Verwaltungsaufgaben bei den Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen können danach auf Antrag eines Landes wie vor der → Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in der Bundesauftragsverwaltung verbleiben;

•• nach Art. 106a GG steht den Ländern ein Anteil aus dem Steueraufkommen des Bundes für den öffentlichen Personennahverkehr zu.

Nettokreditaufnahme

siehe → Neuverschuldung

strukturelle
Nettokreditaufnahme (NKA)

Die strukturelle NKA ist die um u.a. die konjunkturelle Wirkung auf das Budget,

Einmaleffekte und finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme. Sie ist sowohl in der landesrechtlichen Regelung als auch für die Überwachung durch den Stabilitätsrat die Zielgröße für die Einhaltung der Schuldenbremse.

Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Im Zentrum der Neuordnung, die im Juli 2017 in Kraft trat, stand die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem 1.1.2020 bis mindestens zum Jahr 2030. Die Bedeutung der Bundeszuweisungen nimmt mit dieser Reform zu; der Bund entlastet die Länder insgesamt um rd. 4 Mrd. Euro netto. Zur Umsetzung der Neuordnung waren zahlreiche grundgesetzliche und einfachgesetzliche Änderungen erforderlich.

Wesentliche Reformelemente:

•• Umsatzsteuervorwegausgleich und horizontaler Länderfinanzausgleich wurden abgeschafft. Die horizontale Umverteilung zwischen den Ländern erfolgt allein über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung. Die Gemeindefinanzkraft wird dabei statt mit den bisherigen 64 % zu 75 % berücksichtigt.

•• Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen werden fortgeführt, Ausgleichsgrad und -tarif dabei erhöht.

•• Sonderbedarfs-BEZ für neue Länder und Berlin sowie Konsolidierungshilfen entfielen, Entflechtungsmittel in Umsatzsteuer-Festbetrag umgewandelt; neue Gemeindesteuerkraft-BEZ und Forschungs-BEZ (Berlin nicht beteiligt).

•• Fortführung GVFG-Bundesprogramm, Einführung Sanierungshilfen für Saarland und Bremen; Stabilitätsrat: auch Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse.

•• Aufgabenerledigung im Bundesstaat: Bund für Verwaltung der Bundesautobahnen verantwortlich (u.a. Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung und Finanzierung); Ausweitung der Mitfinanzierungskompetenz des Bundes auf kommunale Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen und Ausweitung Unterhaltsvorschuss.

•• Der Stabilitätsrat überwacht seit 2020 auch die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder.

Neuverschuldung

Gesamtbetrag der in einem Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite (Bruttoneuverschuldung) abzüglich derjenigen Mittel, die für eine Refinanzierung der im laufenden Haushaltsjahr vertragsgemäß anfallenden Tilgungen früherer Perioden erforderlich werden. Gelegentlich auch als Nettoneuverschuldung bezeichnet.

Positionen der Finanzplanung

Den Positionen der Finanzplanung liegt ein für Bund und Länder einheitliches Abgrenzungsschema zugrunde. Die Positionen der Finanzplanung werden aus der Gruppierung der Haushalte hergeleitet; Absicht ist eine verdichtete Darstellung unter vorwiegend volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Potentialpfad

Der Potentialpfad beschreibt die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts bei Normalauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten und damit die gesamtwirtschaftliche Aktivität, die ohne inflationäre Verspannungen bei gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist (vgl. BMF-Monatsbericht vom 21.02.2011). Die Potentialrate beschreibt die jährliche Veränderung des → Produktionspotentials einer Volkswirtschaft.

Primärausgaben

bereinigte → Ausgaben abzüglich Zinsausgaben (d.h. Personalausgaben, konsumtive Sachausgaben ohne Zinsausgaben, → Investitionsausgaben)

Primärdefizit

negativer → Primärsaldo

Primäreinnahmen

Bereinigte → Einnahmen ohne Einnahmen aus der Aktivierung von Vermögen. Umfassen damit Steuereinnahmen, Finanzkraftausgleich unter den Ländern, Bundesergänzungszuweisungen, andere Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes und der EU, Gebühren, Beiträge sowie Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung.

Primärhaushalt

Rechnerischer Teil des Haushalts, wie er sich aus der Zusammenstellung von → Primäreinnahmen und → Primärausgaben ergibt. Die Absicht des Primärhaushalts ist

es, einen politischen »Kernhaushalt« mit den für die Politikfelder relevanten Einnahmen und Ausgaben darzustellen; hierbei bleiben die Zinsausgaben unberücksichtigt, weil es sich um die Finanzierungskosten früherer Haushaltsjahre handelt. Die Abschlusssumme des Primärhaushalts – der Primärsaldo – gibt Aufschluss darüber, in welchem Umfange die für politische Gestaltung im laufenden Haushaltsjahr eingesetzten Ausgaben durch (dauerhafte) Einnahmen finanziert werden. In längerfristiger Perspektive sollte der Primärhaushalt einen Überschuss erwirtschaften, der hoch genug ist, um daraus die Zinsausgaben finanzieren zu können (siehe ausgeglichener Haushalt).

Primärsaldo

Abschluss des Primärhaushalts, d.h. Differenzbetrag zwischen → Primäreinnahmen und → Primärausgaben

Produktionslücke

Die Produktionslücke kennzeichnet die Abweichung der wirtschaftlichen Aktivität von der konjunkturellen Normallage, dem → Produktionspotential (vgl. BMF-Monatsbericht vom 21.02.2011).

Produktionspotential

Maß für gesamtwirtschaftliche Produktionskapazitäten, die mittel- und langfristig die Wachstumsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft bestimmen (vgl. BMF-Monatsbericht vom 21.02.2011).

konsumtive
Sachausgaben

sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst ohne Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Schuldendiensthilfen, Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse ohne Ausgaben für Investitionen

laufender
Sachaufwand

Umfasst die sächlichen Verwaltungsausgaben, die Erstattungen an andere Bereiche sowie sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke. Enger abgegrenzt als die konsumtiven → Sachausgaben, die außerdem noch die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse und die Schuldendiensthilfen enthalten.

Sanierungsprogramm

Wird vom → Stabilitätsrat mit einer Gebietskörperschaft (Bund oder Land) abgeschlossen, wenn die Evaluation ergeben hat, dass eine Haushaltsnotlage droht. Enthält Vorgaben für die angestrebten Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme und die geeigneten Sanierungsmaßnahmen. Laufzeit fünf Jahre, wird ggf. um weitere fünf Jahre verlängert.

Schalenkonzept

Das Schalenkonzept bildet den Rahmen für die statistische Integration von öffentlichen Haushalten und öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Gleichzeitig schlägt es die Brücke zum Sektor Staat im Sinne des ESVG 2010. Das Modell besteht aus einem Kern, den die Kernhaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und die Sozialversicherung bilden. Die mittlere Schale umfasst die sogenannten → Extrahaushalte. Die äußere Schale enthält alle sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

Schuldenbremse

siehe → Schuldenregel für Bund und Länder

Schuldendienst

Ausgaben für Zinsen und Tilgung

Schuldendiensthilfen

Zuschüsse an Dritte zur Finanzierung von Zinsen und Tilgung von Darlehen, die von den Zuschussempfängern aufgenommen wurden (z.B. in der sozialen Wohnraumförderung).

Schuldenregel für Bund und Länder

Teil der Beschlüsse der Föderalismusreform II. Die Schuldenregel sieht – beginnend mit dem Haushaltsjahr 2011 – vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Aufnahme von Krediten auskommen müssen; für den Bund ist eine begrenzte strukturelle Verschuldung in Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts zulässig. Zusätzlich gibt es für den Bund einmalige Ausnahmen für eine Schuldenfinanzierung des Sondervermögens Bundeswehr (2022) sowie des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (2025) sowie seit März 2025 die sog. Bereichsausnahme für Ausgaben für Verteidigung, Zivil- und Bevölkerungsschutz, die 1% des BIP überschreiten. Seit März 2025 ist auch der Ländergesamtheit

eine strukturelle Verschuldung in Höhe von 0,35% des BIP erlaubt. Weitere Ausnahmen bestehen mit Blick auf eine Konjunktursteuerung, für finanzielle Transaktionen und bei Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notsituationen. Eine Übergangsregelung ließ den Abbau bestehender struktureller Defizite beim Bund bis Ende 2015 und bei den Ländern bis Ende 2019 zu.

Stabilitätsrat

Eingerichtet zur fortlaufenden Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Mitglieder sind der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie sowie die Länder mit den für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Ministern. Der Stabilitätsrat tagt im Regelfall dreimal jährlich. Bund und Länder berichten in jährlichem Turnus auf der Basis eines Kennziffernsystems sowie einer Standardprojektion; auffällig gewordene Gebietskörperschaften werden auf die Frage hin evaluiert, ob eine Haushaltsnotlage droht. Bejaht der Stabilitätsrat diese Frage, schließt er mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm ab.

Seit 2013 obliegt dem Stabilitätsrat auch die Überwachung der Einhaltung der europäischen Fiskalregeln (früher: gesamtstaatliche strukturelle Defizitobergrenze; heute: Primärausgabepfad).

Der Stabilitätsrat überwacht gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz zudem seit dem Jahr 2020 die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und jedes einzelne Land für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Siehe auch → Kennziffernsystem, → Standardprojektionen.

Standardprojektion

Instrument des → Stabilitätsrats zur Erkennung drohender Haushaltsnotlagen. Die Standardprojektionen ermitteln auf der Grundlage einheitlicher Annahmen, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben der Länder am Ende eines siebenjährigen Projektionszeitraums ein Überschreiten des Schwellenwerts der Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird.

gesamtwirtschaftliche
Steuerquote

Verhältnis des Steueraufkommens aller Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zum → Bruttoinlandsprodukt

Symmetriegebot

Im Rahmen der Schuldenbremse besagt das Symmetriegebot, dass Schuldenaufnahmen, die unter den Ausnahmeregeln erfolgen, konzeptionell immer eine korrespondierende Tilgungsverpflichtung gegenübersteht. So müssen in einer Rezession aufgenommene konjunkturbedingte Kreditaufnahmen in Boom-Zeiten aus Steuermehreinnahmen getilgt werden, notfallbedingte Kreditaufnahmen im Rahmen des grundgesetzlich vorgeschriebenen Tilgungsplanes und Kreditaufnahmen für werthaltige Beteiligungserwerbe bzw. Darlehensvergaben (finanzielle Transaktionen) aus Beteiligungsverkäufen und Darlehensrückzahlungen.

finanzielle
Transaktionen

Finanzielle Transaktionen zeichnen sich dadurch aus, dass sie für die Finanzvermögensbilanz des Landes neutral sind, weil sie eine symmetrische Bilanzverlängerung bzw. -kürzung darstellen. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des strukturellen Defizits bleiben folgende Positionen unberücksichtigt:

•• einnahmeseitig Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen, Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich,

•• ausgabeseitig Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen), Erwerb von Beteiligungen, Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich.

Absicht ist, reine Finanzierungsvorgänge von den eigentlichen Politikfeldern des Haushalts zu trennen.

Vermeidung von Haushaltsnotlagen

Teil der Beschlüsse der Föderalismusreform II. Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen regelt ab dem Jahre 2010 das Stabilitätsratsgesetz

•• die laufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch ein gemeinsames Gremium (Stabilitätsrat),

•• die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage,

•• die Grundsätze zur Aufstellung und

Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Siehe → Stabilitätsrat.

Zins-Steuer-Relation

auch: Zins-Steuer-Quote; Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen (ggf. unter Hinzurechnung der Einnahmen aus dem bundesstaatlichen → Finanzausgleich (erste zwei Stufen) und Allgemeinen → Bundesergänzungszuweisungen sowie ggf. auch von Sonder-Bundesergänzungszuweisungen).